Die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Walter Lehder

Gerichtsreferendar in Braunschweig

Tag der Promotion: 26. Juni 1937

1937

Buchdruckerei Hans Adler (E. Panzig & Söhne), Greifswald

Spezialdruckerei für Dissertationen

J 24

Dekan: Prof. Dr. Wenzel Graf Gleispach
Referent: Prof. Dr. Reinhard Höhn
Korreferent: Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern!

Übersicht.

	Seite
Literaturverzeichnis	7
§ 1: Warum eine neue staatsrechtliche Dogmatik?	11
§ 2: Reich und Länder im Staatsrecht des Zweiten Reiches	14
§ 3: Überblick über die bisherige Literatur über die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter	16
§ 4: Die Reichsstatthalter sind kein Organ	24
§ 5: Die Reichsstatthalter haben keine ministerähnliche Stellung	26
§ 6: Die Reichsstatthalter sind keine Beamte	28
§ 7: Die Reichsstatthalter waren zunächst Beauftragte des Führers	30
§ 8: Die Reichsstatthalter von der Beendigung der allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe bis zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches	38
§ 9: Die Einwirkung des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches auf die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter	43
§ 10: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, ein staatsrechtliches Grundgesetz	47
§ 11: Die Länder als Gaugemeinschaften	48
§ 12: Die Reichsstatthalter: Führer der Gaugemeinschaften	51
§ 13: Die Reichsstatthalter: Leiter des Verwaltungsapparates ihres Amtsbezirks	56
§ 14: Die Reichsstatthalter: Führer der Bewegung ihres Gaues	61
§ 15: Preußen	64
§ 16: Ausblick	69

Literaturverzeichnis.

Allardt: Das deutsche Volk als Gemeinschaft, Berlin 1935.

Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, 24. Band, 2. Heft, S. 131/165.

von Bohlen: Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaats, Juristische Wochenschrift 1933, S. 1913/1916.

Esslinger: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters, 1934 (Diss. Erlangen).

Frick: Der Neubau des Dritten Reiches, Berlin 1934.

Gebhardt: Ermächtigungsgesetze und Gleichschaltungsgesetze, Bayerische Verwaltungsblätter 1933, S. 85/87.

Gierke, Otto von: Genossenschaftsrecht, München 1868.

Globke: Das Reichsstatthaltergesetz, Staats- und Selbstverwaltung 1935, S. 109/111.

Helfritz: Rechtsstaat und nationalsozialistischer Staat, Deutsche Juristen-Zeitung 1934, S. 426/433.

Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934 (Diss. Göttingen).

Herrfahrdt: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, Reich und Länder 1935, S. 57/59.

Hitler: Mein Kampf, München 1932.

Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, Hamburg 1934.

— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, Berlin 1935.

— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935.

— Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, Hamburg 1936.

— Gemeinschaft als Rechtsprinzip, Deutsches Recht 1934, S. 301/302.

— Das Gesetz als Akt der Führung, Deutsches Recht 1934, S. 433/435.

— Führer oder Staatsperson? Deutsche Juristen-Zeitung 1935, S. 65/72.

— Der Führerbegriff im Staatsrecht, Deutsches Recht 1935, S. 296/301.

— Partei und Staat, Deutsches Recht 1935, S. 474/478.

— Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Halbjahrsband, S. 1/21.

— Die Wandlung im Polizeirecht, Deutsche Rechtswissenschaft 1936, Band 1, Heft 2, S. 100/123.

— Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 304/307.

Holtz: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, Reich und Länder 1933, S. 191/196.
Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, Deutsche Juristen-Zeitung 1935, S. 257/264.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900.
— Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, Berlin 1931.
— Verfassungsneubau, Reich und Länder 1933, S. 129/136.
Koellreutter: Allgemeine Staatslehre, Tübingen 1933.
Krüger: Die Verfassung der Nationalen Revolution, Dresden 1933.
Krüger, Herbert: Führer und Führung, Breslau 1935.
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Auflage, Tübingen und Leipzig 1901.
Lammers: Reichsstatthalter, Staats- und Selbstverwaltung 1933, S. 169/171.
— Sinn und Inhalt der Beamtentätigkeit, Nationalsozialistische Beamtenzeitung 1936, S. 21.
Lange: Vom alten zum neuen Schuldrecht, Hamburg 1934.
Leibholz: Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems, 1929.
Lingg: Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Deutsches Recht 1936, S. 28/34.
Markmann: Der Reichsstatthalter, 1934 (Diss. Göttingen).
Merk: Der Staatsgedanke im Dritten Reich, Stuttgart 1935.
Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 2. Fortsetzung zu Krüger „Die Verfassung der Nationalen Revolution", Dresden 1934.
— Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Versuch einer Rechtsdeutung, Hamburg 1935.
Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, Berlinn 1934.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin.
Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, Berlin 1933.
— Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 85/87.
Poetzsch-Heffter: Die Januargesetzgebung zum Neubau des Reiches: Reichsgemeinde und Reichsmittelinstanz, Deutsches Recht 1935, S. 49/51.
Popitz: Zum Entwurf eines Reichsministergesetzes, Deutsche Juristen-Zeitung 1930, S. 121/127.
Ritterbusch: Der Führer und Reichskanzler, des deutschen Volkes Staatsoberhaupt, Juristische Wochenschrift 1934, S. 2193/2196.
Scheuner: Die Nationale Revolution, Archiv des öffentlichen Rechts 1934, 24. Band, 3. Heft, S. 160/220, 261/344.

Schmitt, Carl: Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933.
— Die Verfassungslage Deutschlands, Preußische Justiz 1933, S. 479/482.
— Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.
— Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.
Schultze-Plotzius: Fragen zur Reichsreform, Reich und Länder 1933, S. 196/198.
Schwarz: Führung und Verwaltung in der NSDAP, Deutsches Recht 1936, S. 299/307.
Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893.
Sommermann: Der Reichsstatthalter, Erlangen 1934.
Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934.
Waitz: Grundzüge der Politik, 1875.
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 65/74, 97/119, 121/143.
Wolff: Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches, Tübingen 1933.
Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934 (Diss. Greifswald).
Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, Berlin 1895.

Abkürzungen.

RV = Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
aRStHG = Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933.
RStHG = Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935.
NAG = Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934.
JW = Juristische Wochenschrift.
DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung.
VB = Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe.

§ 1.

Warum eine neue staatsrechtliche Dogmatik?

„Zum Verständnis einer anders denkenden Zeit kann man auch nur mit den ihr eigenen Begriffen operieren“[1].

Dieser, den Kampf um eine neue staatsrechtliche Dogmatik rechtfertigende Satz Otto von Gierkes findet seine Ergänzung in der Äußerung Georg Jellineks: „Jede Epoche hat ihre besonderen Rechtsbegriffe, die an dem Maßstab anderer Zeiten die Probe nicht bestehen können“[2]. Diese beiden Sätze prominenter Vertreter der Staatslehre des 19. Jahrhunderts lassen sich durch Äußerungen anderer Staatsrechtslehrer beliebig ergänzen. In ihnen kommt eine Auffassung zum Ausdruck, die den Staatsrechtslehrern des 19. Jahrhunderts die Berechtigung gab, die auf sie überkommene Begriffswelt absolutistischen Staatsdenkens zu sprengen und an ihre Stelle ihre eigene neue Begriffswelt des liberalen und individualistischen Denkens zu setzen. Niemand wird heute noch ernstlich bestreiten wollen oder es auch nur können, daß das 19. Jahrhundert vom Liberalismus und Individualismus durchzogen und getragen wurde.

Es folgt somit aus den beiden angezogenen Sätzen, daß jede Staatslehre und jeder staatsrechtliche Grundbegriff Kinder ihrer Zeit sind, an sie gebunden und mit ihren Bedürfnissen eng verwachen sind; das heißt aber auch, daß die auf uns überkommene Staatslehre und ihre Begriffswelt vom Liberalismus und Individualismus beherrscht ist.

„Grund- und Eckstein“[3] dieser liberalen, individualistischen Staatslehre ist unbestritten der Begriff der juristischen Staatsperson[4]. Von diesem Zentralbegriff erhalten sämtliche übrigen staatsrechtlichen Begriffe ihrn Wert und Inhalt.

---

1) Otto von Gierke: Genossenschaftsrecht II, 1873, S. 5.

2) Georg Jellinek: Allgemeine Staatslehre 3. Auflg., 1929, S. 164.

3) ders.: Gesetz und Verordnung, 1887, S. 195.

4) Vergl. hierzu die eingehende Untersuchung von Höhn „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson“, 1935.

Demgegenüber bewegt sich das Denken unserer Zeit auf einer völlig anderen Basis. Unser Denken wird von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragen, die sich in klarer Kampffront gegen Liberalismus und Individualismus befindet. Daraus ergibt sich, daß die alte staatsrechtliche Begriffswelt für unsere Zeit nicht mehr verwertbar ist.

Grundbegriffe nationalsozialistischen Staatsdenkens sind „Volksgemeinschaft" und „Führer". Dieses Staatsdenken auch in die staatsrechtliche Begriffswelt umzusetzen, ist die Aufgabe der Staatslehre unserer Zeit. Nur, wer wie Laband an die Möglichkeit einer rein juristischen Methode im Staatsrecht glaubt, kann auch noch weiterhin eine strenge Unterscheidung und Trennung von Staatspolitik und Staatsrecht, und damit von Recht und Wirklichkeit aufrecht erhalten wollen[5]. Eine solche Trennung führt aber dahin, daß Recht und Wirklichkeit auseinanderfallen und sodann gegeneinander ausgespielt werden.

Die junge Generation glaubt nicht mehr an die Möglichkeit, die Weltanschauung aus dem Recht fernhalten zu können; denn beide entstammen der gleichen Quelle, der deutschen Volksgemeinschaft. „Ein Staatsrecht, das sich weltanschaulich auf einer anderen Basis als in seiner Dogmatik bewegt, ist auf die Dauer untragbar"[6].

Der Kampf gegen das alte Begriffsgebäude der staatsrechtlichen Dogmatik wird nicht lediglich einer neuen Terminologie willen geführt[7], er ist vielmehr aus der klaren Erkenntnis aufgenom-

5) Besonders charakteristisch versucht sich Helfritz in „Rechtsstaat und nationalsozialistischer Staat" (DJZ, 1934, S. 427) gegen neue staatsrechtliche Begriffe zu wehren, wenn er davor warnt, Begriffe wie Volksgemeinschaft und Führer aus dem „Wortschatz der Propaganda in das öffentliche Recht zu übernehmen" oder gar „staatsrechtliche Begriffe der Propaganda dienstbar zu machen".

Auf der gleichen Ebene bewegt sich, wenn auch in milderer Form, Wilhelm Merk in „Der Staatsgedanke im Dritten Reich", 1935, S. 32: „Daß Adolf Hitler dem deutschen Volke mehr ist, als er danach lediglich in rechtlicher Hinsicht erscheint und seine Wirksamkeit für die deutsche Volksgemeinschaft sich in seinem rechtlichen Handeln nicht erschöpft, ist eine Tatsache, die eben rechtlich nicht zu werten ist". Zu einer solchen Resignation kann man eben nur gelangen, wenn die Wirklichkeit das Recht unberührt lassen soll.

6) Höhn: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1935, S. 20.

7) Diesen Vorwurf glaubt Helfritz gegen die junge Staatsrechtslehre erheben zu müssen: a.a.O. S. 427.

men worden, daß sich mit jedem überkommenen Begriff zwangsläufig eine ganz bestimmte Vorstellungswelt verbindet, die wir heute aber im Ganzen ablehnen. Darüber hinaus ist dieser Kampf, wie aus den beiden eingangs zitierten Sätzen zu erkennen ist, nichts anderes als die Inanspruchnahme eines Rechts, das jede frühere wirkliche Zeitepoche für sich ebenfalls in Anspruch genommen hat.

Es kann und soll nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, Betrachtungen über die neuen staatsrechtlichen Grundbegriffe „Volksgemeinschaft" und „Führer" anzustellen. Ich beschränke mich hier auf die Feststellung, daß diese Begriffe selbstverständliche Voraussetzung meiner Ausführungen sind[8].

Überprüft man die staatsrechtliche Literatur nach 1933, so gelangt man zu der Feststellung, daß eine große Anzahl Autoren weiterhin den Begriff der juristischen Staatsperson als Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen verwendet, den Organbegriff auf den Führer und Reichskanzler aber bewußt nicht anwendet, sondern ihn ohne weiteres als „Führer" bezeichnet[9]. Das ist aber ein unmögliches Verfahren[10]. Operiere ich mit dem Begriff „Führer", so

---

8) Ich verweise an dieser Stelle auf die eingehenden und grundlegenden Untersuchungen, die Reinhard Höhn in dieser Richtung vorgenommen hat:

- Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken ,1934,
- Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, 1935,
- Führer oder Staatspersonn?, DJZ 1935, S. 66,
- Der Führerbegriff im Staatsrecht, Deutsches Recht 1935, S. 296,
- Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 304,
- Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1935,
- Gemeinschaft als Rechtsprinzip, Deutsches Recht 1934, S. 301,
- Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 1,
- Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936.

9) Typisch für diesen Zwiespalt u. a.:
Koellreutter: Allgemeine Staatslehre, 1933.
Scheuner: Die nationale Revolution, Archiv des öffentl. Rechts, Band 24, 3. Heft.
Tartarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht, 1934.

10) Merk sieht dies folgerichtig ein, wenn er schreibt: „Es muß aber mit dem Festhalten an dem Gedanken der Staatspersönlichkeit auch an dem Organgedanken für die staatsrechtliche Stellung des Führers . . . festgehalten werden", „Der Staatsgedanke im Dritten Reich", 1935, S. 29.

lehne ich entweder den Organbegriff und damit notwendigerweise auch den Begriff der juristischen Staatsperson ab, oder aber ich versuche lediglich, unter dem Schutz einiger nationalsozialistischer Begriffe die individualistische staatsrechtliche Begriffswelt im Grunde am Leben zu erhalten.

Dasselbe gilt auch für die einzelnen Stufen des Reichsaufbaues. Die Struktur der obersten Führung im Reiche ist heute klar gekennzeichnet durch die drei Begriffe „Führer", „Führerrat", „Gefolgschaft". Es geht unmöglich an, auf die Führung der unteren Einheiten der deutschen Volksgemeinschaft unbekümmert die alten Begriffe weiterzuverwenden[11]. So wird in der Literatur über den Reichsstatthalter dieser fast ausnahmslos als „Reichsorgan" bestimmt. Es ist aber ein Unding, die neuen staatsrechtlichen Begriffe für die oberste Führung des deutschen Volkes zu reservieren. Lehnt man den Organbegriff für den Führer ab, so muß man ihn auch für den Reichsstatthalter ablehnen. Jede Einheit einer größeren Ordnung muß konsequenterweise immer den gleichen Prinzipien entsprechen wie das Ganze. Ist das nicht der Fall, so kann niemals ein logisches Begriffsgebäude errichtet werden.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, nachdem das Fundament für ein neues staatsrechtliches Begriffsgebäude gelegt ist, von diesem aus die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter systematisch zu entwickeln.

§ 2.

Reich und Länder im Staatsrecht des Zweiten Reiches.

Die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter ist naturgemäß eng verknüpft mit der staatsrechtlichen Stellung und Bedeutung der Länder und ihrem Verhältnis zum Reich. Um Sinn und Inhalt der neuen staatsrechtlichen Begriffe richtig würdigen zu können, bedarf es eines kurzen Überblicks über die Darstellung des Verhältnisses von Reich und Ländern zu dem Zeitpunkt, als es seine dogmatische Ausgestaltung erfuhr.

---

11) Für die Gemeinde, als der untersten Zelle der deutschen Volksgemeinschaft, ist dies besonders von Höhn betont worden:
— Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 1 ff.,
— Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936.

Die staatsrechtliche Literatur des Zweiten Reiches über das Problem Reich - Länder ist beherrscht von Auseinandersetzungen über die Staatsnatur des Reiches und der Länder.

Zunächst versuchte man, vom Souveränitätsbegriff her, als dem Wesensmerkmal eines jeden Staates, eine Lösung zu finden. Dies hatte zur Folge, daß entweder nur dem Reich[1] oder nur den Ländern[2] oder beiden die Staatsnatur zugesprochen wurde, wobei letztere Ansicht von einer Teilung der Souveränität zwischen Reich und Länder hinsichtlich ihres Umfanges ausging, sie ihrem Inhalt nach aber unberührt ließ[3].

Gegen diese Auffassungen hat sich Laband mit Erfolg durchzusetzen vermocht. Durch ihn hat das Verhältnis von Reich und Ländern eine Formulierung erhalten, wie sie sich im Grunde genommen bis zum Ende der Weimarer Verfassung behauptet hat. Sie kann auch hier zu Grunde gelegt werden[4].

Danach ist souverän allein das Reich. Souveränität ist aber keine wesentliche Eigenschaft eines Staates. Das Reich ist selbständige juristische Person mit soviel Mitgliedern wie es Staaten hat. Das Reich hat eine eigene Herrschaftsgewalt kraft eigenen Rechts, deren Objekt die Staaten sind. Es hat eigene Organe, die nach eigenem Willen handeln.

Die Länder sind ebenfalls Staaten mit eigenen Untertanen, eigenem Territorium und eigener Herrschaftsgewalt. Sie sind wie das Reich selbständige juristische Personen mit eigenen Organen und nicht etwa lediglich Teile einer Gesamtorganisation. Sie haben dem Reiche gegenüber Rechte und Pflichten, stehen in mannigfachen Rechtsverhältnissen zu ihm. Sie sind Rechtssubjekte, die von der Reichspersönlichkeit verschieden sind. Sie haben ihren eigenen Aufgabenkreis, auf welchen das Reich seine Tätigkeit nicht erstreckt. Innerhalb dieses Kreises entscheiden und bestimmen sie nach eigenem Willen und kraft eigenen Rechts, nicht etwa kraft Delegation.

Auf diesen Grundbegriffen hat die gesamte Bundesstaatslehre nach Laband bis in die jüngste Zeit aufgebaut. Selbst da, wo sie

---

1) u. a. Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 1895, S. 75 ff.

2) Seydel: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893, S. 12 ff.

3) Waitz: Grundzüge der Politik, S. 166.

4) Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 1901, S. 51 ff.

Laband angreift, steht sie letzten Endes doch auf diesem Fundament. Der Grund hierfür ist m. E. darin zu suchen, daß Laband streng von der juristischen Staatspersönlichkeit sowohl des Reiches als auch der einzelnen Länder ausgeht, mit ihr operiert und der Begriff der juristischen Staatsperson wiederum „Grund- und Eckstein" des bisherigen staatsrechtlichen Denkens ist; aus diesem Grunde ist die Staatsrechtslehre im entscheidenden Punkt nicht über Laband hinausgekommen.

§ 3.

Überblick über die bisherige Literatur über die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter.

Überblickt man die bisherige staatsrechtliche Literatur über die Reichsstatthalter, so kann man feststellen, daß sie sich im wesentlichen auf der Basis bewegt, die die Rechtsdogmatik des 19. Jahrhunderts über das Verhältnis von Reich und Länder begründet hat.

Nach einer anfänglichen Verlegenheit[1] hat sie sich in drei Richtungen bewegt. In der ersten Gruppe möchte ich die Abhandlungen zusammenfassen, die im Rahmen der liberalen, individualistischen Staatsrechtsdogmatik die Stellung der Reichsstatthalter in erster Linie mit der ähnlicher Institutionen der Vergangenheit und Gegenwart vergleichen, Parallelen und Verschiedenheiten feststellen und eingehender untersuchen. In die zweite Gruppe gehören die Arbeiten, die, ebenfalls mit den staatsrechtlichen Begriffen des 19. Jahrhunderts arbeitend, sich im wesentlichen auf die Untersuchung beschränken, ob der Reichsstatthalter Reichs- oder Landesorgan oder eine Verbindung von beidem ist, und im Anschluß daran eingehend seine Kompetenz behandeln. Die dritte Gruppe

---

1) So schreibt beispielsweise Markmann über die Berufung des Reichsstatthalters: „Wie das ganze neue Staatsrecht, so beruht auch die Institution der Statthalter auf Staatsnotrecht (!), wenn die Berufung auch nicht auf Grund des Art. 48 RV geschah": „Der Reichsstatthalter", 1934. Eine größere Hilfslosigkeit gegenüber neuen staatsrechtlichen Institutionen und Begriffen ist m. E. kaum denkbar.

Ebenso weiß auch Schultze-Plotzius den Reichstatthalter nur in eine Institution des liberalen Verfassungsdenkens umzuwandeln, wenn er äußert: „Der Reichsstatthalter ist Reichskommissar und auch gewissermaßen in Personalunion Staatspräsident": Fragen zur Reichsreform, Reich und Länder 1933, S. 197.

schließlich befaßt sich weniger mit historischen Untersuchungen und Feststellungen über die einzelnen Zuständigkeiten, als sie versucht, die Stellung der Reichsstatthalter mit anderen Begriffen als denen des 19. Jahrhunderts zu erfassen.

Im Einzelnen ist folgendes zu sagen:

1. Die erste Gruppe[2] ist für die vorliegende Arbeit von geringerer Bedeutung, da ihr Wert weniger auf dogmatischem als vielmehr auf rechtsvergleichendem und rechtshistorischem Gebiet zu suchen ist. Gegenstand der vergleichenden Betrachtungen sind im wesentlichen das Institut der Königsboten in fränkischer Zeit[3] und das Amt des kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen[4]. Kürzere Hinweise finden sich noch auf die Statthaltereien in einigen österreichisch-ungarischen Kronländern[5], den obersten Staatsbeamten in den Niederlanden bis 1795 (Stadthouder), den Titel König Ferdinands von Böhmen als „Römischer kaiserlicher Majestät Statthalter im Reich deutscher Nation"[6], die §§ 8, 9 Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852, wo sich ebenfalls die Bezeichnung „Statthalter" befindet[7], das Amt der Gouverneure und Vizekönige des Britischen Imperiums[8] und schließlich auf die Institution der Reichskommissare nach der Weimarer Verfassung[9].

2. Die zweite Gruppe sieht im Reichsstatthalter ein Reichsorgan[10]

---

2) Hierher sind u. a. zu zählen:

Esslinger: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters, 1934,

Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934. Mit dieser Abhandlung werde ich mich innerhalb der dritten Gruppe noch auseinandersetzen.

3) Henke: a.a.O., S. 6 ff.

4) Esslinger: a.a.O., S. 27 ff.

5) Markmann: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 5.

6) Esslinger: a.a.O., S. 26.

7) Esslinger: a.a.O. S.26.

8) Esslinger: a.a.O., S. 45.

9) Markmann: a.a.O. S. 17.

Sommermann: der Reichsstatthalter, 1933, S. 29 ff.

10) U. a. von Bohlen: Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaates, JW 1933, S. 1914,

Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 141,

oder Reichs- und Landesorgan zugleich[11]. Sie bemüht sich nicht um eine neue staatsrechtliche Dogmatik, sondern hat die staatsrechtlichen Begriffe des 19. Jahrhunderts zur selbstverständlichen Voraussetzung ihrer Untersuchungen. Insoweit werde ich auf sie an anderer Stelle noch zurückkommen. Im Übrigen beschränkt sie sich auf eingehendere Untersuchungen über die neue Stellung der Länder und die Einzelbefugnisse der Reichsstatthalter.

Jede zu eingehende Untersuchung der Einzelbefugnisse um ihrer selbst willen muß es notwendigerweise auf den Konfliktsfall abstellen. Eine solche Gegenüberstellung von Befugnissen der Reichsstatthalter, der Reichsregierung und der Landesregierung entspricht aber der Denkweise einer vergangenen Epoche. Konfliktsfälle und Kompetenzstreitigkeiten sollten m. E. nicht in voraus dogmatisch entschieden werden, vielmehr sollte man jeden Fall in concreto entscheiden. Ausgangspunkt der Betrachtungen soll ja gerade nicht die Norm als solche sein, sondern der Grundgedanke der Führung. Führung aber setzt Gefolgschaft voraus und kennt grundsätzlich keine Kompetenzstreitigkeiten.

Unterzieht man die angestellten Untersuchungen über die neue Stellung der Länder einer eingehenderen Betrachtung, so muß man

---

Globke: Das Reichsstatthaltergesetz, Staats- und Selbstverwaltung 1935, S. 109,

Holtz: Das Reichsreformproblem nach Inkrafttreten des Reichsstatthaltergesetzes, Reich und Länder 1933, S. 191,

Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ 1935, S. 260,

Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform, Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt 1933, S. 344,

Krüger: Die Verfassung der nationalen Revolution, 1933, S. 28,

Lammers, Reichsstatthalter, Staats- und Selbstverwaltung 1933, S. 170,

Markmann: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 5,

Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, 1934, S. 66,

Pfundtner: Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht" I, a, 3, S. 1,

Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 14,

Sommermann: Der Reichsstatthalter, 1933, S. 29,

Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 97,

Wolff: Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches, 1933, S. 42,

Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 8.

11) Gebhardt: Ermächtigungsgesetze und Gleichschaltungsgesetze, Bayerische Verwaltungsblätter 1933, S. 86.

feststellen, daß sie sich durchweg im Rahmen der bisherigen staatsrechtlichen Dogmatik bewegen und mit den ihr eigenen Begriffen arbeiten.

Einige Autoren sehen die Länder jeden staatlichen Charakters beraubt an[12]. Gemäß den von der Staatslehre des 19. Jahrhunderts geprägten Begriffen, fassen sie sie nunmehr als „Gebietskörperschaften“[13], „Selbstverwaltungskörper“ oder „Reichsprovinzen mit derivativer weitgehender Autonomie“[15] auf.

Bisher sah man demnach in den Ländern „Staaten“, d. h. juristische Personen mit eigener Herrschaftsgewalt kraft eigenen Rechts. Da durch die Einsetzung der Reichsstatthalter, so folgert man nunmehr weiter, die Herrschaftsgewalt kraft eigenen Rechts verloren gegangen ist, die Länder aber weiterhin juristische Personen bleiben, so müssen sie nunmehr Gebietskörperschaften geworden sein.

Der Begriff der Gebietskörperschaft ist aber heute ebensowenig anwendbar wie der bisherige Staatsbegriff[16]. Mit dem Begriff der Gebietskörperschaft kann man auch in keiner Weise der den Ländern vom Führer zugewiesenen Bedeutung gerecht werden, die auf ‘stammesmäßigem und kulturpolitischem Gebiet’[17] liegen soll.

Davon abgesehen, ist der Begriff der Gebietskörperschaft auch aus einem anderen Grunde nicht mehr anwendbar. Den Begriff ‘Reich’ möchte ich als gemeinsamen Oberbegriff für die nationalsozialistische Bewegung, die deutsche Volksgemeinschaft und den gesamten Staatsapparat verwenden. Das Reich ist dann nicht mehr juristische Person. Ist das Reich aber keine juristische Person mehr,

---

12) so z. B. Esslinger: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters, 1934, S. 83.

13) Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 129, Poetzsch-Heffter: Die Januargesetzgebung zum Neubau des Reiches: Reichsgemeinde und Reichsmittelinstanz, Deutsches Recht 1935, S. 51.

14) Wolff: Die neue Regierungsform des Deutschen Reiches, 1933, S. 41.

15) Schultze-Plotzius: Fragen zur Reichsreform, Reich und Länder 1933, S. 107.

16) Vergl. Höhn: Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936. — Carl Schmitt: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934, S. 48.

17) Adolf Hitler: Mein Kampf, 1932, S. 646.

so können es die Länder ebensowenig sein; denn auf sie müssen die gleichen Merkmale Anwendung finden wie auf das Reich. Sie sind keine Körperschaften, sondern Gemeinschaften[18].

Einige Autoren dieser Gruppe gehen, wohl in Anlehnung an die Auffassung Carl Schmitts[19], davon aus, daß die Selbständigkeit der Länder, wenn auch nicht in territorialer Hinsicht, gewahrt bleibt, daß sie aber auf politischem Gebiet voll und ganz der Führung des Reiches unterworfen sind[20] und keinen Anspruch auf eigene Herrschaftsgewalt und damit eigene Politik mehr geltend machen können. Ich glaube nicht, daß mit dieser Definition die alten staatsrechtlichen Begriffe abgelehnt sein sollen. M. E. ist der Begriff „Führung durch das Reich" aus der nationialsozialistischen Weltanschauung herangezogen worden, ohne hieran juristische Folgen knüpfen zu wollen. Da dieselben Autoren im Reichsstatthalter ein Reichs o r g a n sehen[21], so gehen sie offenbar vom Land auch als einer juristischen Person aus. Es muß somit angenommen werden, daß die alte staatsrechtliche Dogmatik unangetastet bleiben soll. Damit ist aber zugleich festgestellt, daß diese Auffassung von der Stellung der Länder nicht mehr verwertbar ist.

Dasselbe gilt auch für von Bohlen[22], der in den Ländern 'mehr' sieht 'als höchstpotenzierte Selbstverwaltungskörper', da ihre Bedeutung auf stammesmäßigem und kulturpolitischem Gebiet liege, um in Anschluß daran aber den Reichsstatthalter als Reichsorgan zu bestimmen. Eßlinger sieht in den Ländern „organische Glieder des Reiches"[23] und knüpft damit offenbar an die Organtheorie Otto von Gierkes an, die aber ebenfalls von einer unsichtbaren Einheit ausgeht[24]. Eßlinger selbst geht ebenfalls wieder von der

18) Für die Gemeinde vergl. Höhn: Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 1 ff., Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936.

19) Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 10,
— Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 19.

20) z. B. Sommermann: Der Reichsstatthalter, 1933, S. 40.

21) Carl Schmitt: a.a.O. S. 14,
Sommermann: a.a.O., S. 29.

22) von Bohlen: Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaates, JW 1933, S. 1916.

23) Esslinger: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters, 1934, S. 68.

24) Gierke: Wesen der menschlichen Verbände 1902, S. 7,
— Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft, Schmollers Jahrbuch 1883, Heft 4, S. 73.
zitiert bei Höhn: Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936.

juristischen Staatsperson und damit von der individualistischen Staatsrechtsdogmatik aus.

3. Die dritte Gruppe überschneidet sich teilweise mit der zweiten. Sie versucht einmal vom Organbegriff und damit vom Begriff der juristischen Staatsperson loszukommen, indem sie den Reichsstatthalter als „politischen Führer" bestimmt, zum anderen aber zieht sie keinerlei Konsequenzen aus dieser Begriffsbestimmung, sondern greift auf den Begriff der juristischen Staatsperson sofort zurück, sobald irgendwelche juristischen Folgerungen zu ziehen sind; der Reichsstatthalter wird dann sofort vom politischen Führer wieder zum Reichsorgan[25].

Geht man den Gründen dieses inneren Widerspruchs nach, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Begriffsbestimmung „politischer Führer" nur gebraucht wird, um zum Ausdruck zu bringen, daß das Reich (als juristische Staatsperson!) allein die Politik bestimmt und die Länder (ebenfalls als juristische Personen!) kein Recht auf eigene Politik mehr geltend machen können, sondern sich in dem ihnen vom Reich zugewiesenen Rahmen zu halten haben. Damit kommt zweierlei zum Ausdruck:

a) Der Führerbegriff wird nicht als Rechtsbegriff, nicht als Führer im eigentlichen Sinne verwandt, sondern als polemischer Begriff gegenüber dem Begriff des selbständigen Landesorgans[26],

b) es besteht die Gefahr, daß das Führerprinzip versachlicht wird wie es im 19. Jahrhundert mit dem monarchischen Prinzip im

---

25) Hierher gehören insbesondere:
Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform, Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt 1933, S. 344,
Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 18,
Sommermann: Der Reichsstatthalter, 1933, S. 14,
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 104,
Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 37.

26) Dies tritt besonders deutlich bei Esslinger „Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters", 1934, S. 62 in Erscheinung, wenn er im Hinblick auf das Verhältnis Führer — Reichsstatthalter äußert: „sein politischer, rechtlich schwer zu fassender Inhalt (!) ist das vom Führerprinzip beherrschte Verhältnis vom Führer zum selbständigen Unterführer".

Kampf gegen das persönliche Regiment des Fürsten geschehen ist[27]. Dies gilt es aber auf jeden Fall zu verhindern.

Einen eigenen Weg bei der Erfassung der staatsrechtlichen Stellung des Reichsstatthalters geht die Göttinger Dissertation von Henke[28]. Henke teilt die Stellung des Reichsstatthalters auf. Soweit der Reichsstatthalter „innerhalb seines konkreten Zuständigkeitsbereiches in seinen Entschließungen frei ist", ist er Repräsentant, d. h. er repräsentiert die „politische Einheit des deutschen Volkes in dem ihm anvertrauten Lande". „Soweit er aber als Unterführer des Führers lediglich nach dessen Weisungen handelt, hat er seine eigene Würde verloren und die Sphäre des Repräsentanten verlassen", „seine Stellung reicht an die des befehlsunterworfenen Beamten heran"[29].

Diese Auffassung Henkes von der staatsrechtlichen Stellung des Reichstatthalters ist aus zwei Gründen abzulehnen.

1. Der Reichsstatthalter soll Repräsentant sein. Untersucht man, was Henke unter Repräsentation versteht, so erkennt man sofort, daß er diesen Begriff in der Prägung von Leibholz[30] verwendet. Danach ist der Repräsentant eine individuelle Persönlichkeit, die lediglich Wertvorstellungen (politische Einheit!) sichtbar zu machen hat[31]. Allgemeine Wertvorstellungen aber können nur so lange einen Sinn haben, wie konkrete Gemeinschaften nicht vorhanden sind[32]. Da wir aber heute ganz bewußt wieder von konkreten Gemeinschaften ausgehen, ist der Versuch Henkes, die staatsrechtliche Stellung des Reichsstatthalters durch den Begriff der Repräs-

---

27) Carl Schmitt: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens 1934, S. 22,
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken 1934, S. 30 f.

28) Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934.

29) ders.: a.a.O., S. 25.

30) Leibholz: Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems, 1929. Auf diese Schrift nimmt Henke grundlegend Bezug.

31) Typisch Henke a.a.O.: „Während der Repräsentant etwas konkret Greifbares ist, immer ein Einzelindividuum ist, kommt es nicht darauf an, ob der Repräsentierte eine personell oder sachlich gebundene ideelle Einheit ist" (S. 24), „Die Landesregierung steht nicht wie das Land-Volk als politisch ideelle Wertgemeinschaft dem Repräsentanten . . . gegenüber" (S. 26).

32) Vergl. die ausführlichen Darlegungen von Reinhard Höhn „Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft", 1935.

sentation in dieser Prägung zu erfassen, als mißglückt anzusehen. Wie sehr dieser Repräsentationsbegriff in der individualistischen Begrffswelt verwurzelt ist, zeigt eindeutig die Auffassung Henkes vom Organbegriff, wenn er sagt: „. . . der Reichsstatthalter sollte nur dann ein Reichsorgan genannt werden, wenn man gleichzeitig seine Wesensart hervorhebt und ihn zum Repräsentanten des deutschen Volkes als politischer Einheit erklärt“[33].

2. Indem die Stellung des Reichsstatthalters, soweit dieser lediglich nach den Anweisungen des Führers tätig wird, an die des befehlsunterworfenen Beamten heranreichen, er im übrigen aber in seinen Entschließungen frei sein soll, spaltet Henke den Reichsstatthalter in eine Organstellung einerseits und in eine freie Entscheidungssphäre anderseits auf. Dabei geht er soweit, daß er jede Abhängigkeit von Dritten oder übergeordneten Instanzen leugnet, soweit der Reichsstatthalter innerhalb seiner freien Entscheidungssphäre tätig wird[34]. Diese Aufspaltung des Reichsstatthalters ist aber unhaltbar. Sie geht von der Trennung und Aufteilung der Willenssphären aus. Im Verhältnis zum Führer ist danach der Reichsstatthalter Untertan, im Übrigen aber ist er individuelle Persönlichkeit. Dieses auf die juristische Person „Reich“ und auf die juristischen Personen „Länder“ übertragen, hat „die Aufteilung der Sphären in die Sphäre der Mitgliedschaft und die korporationsfreie Sphäre“[35] zur Folge. Im selben Augenblick ersteht aber auch wieder die alte Auffassung vom Verhältnis Reich — Länder. Die Länder haben dann wieder neben ihren Mitgliedschaftsrechten und -pflichten eine Herrschaftsgewalt kraft eigenen Rechts, innerhalb deren sie frei entscheiden können. Ebensowenig wie wir aber heute von zwei verschiedenen Lebenszentren im Einzelnen ausgehen, ebensosehr verneinen wir die Aufteilung der Länder in eine Sphäre der Mitgliedschaft und in eine korporationsfreie Sphäre. Wie der Einzelne nur Gemeinschaftspersönlichkeit ist, so können auch die Länder nur in der Volksgemeinschaft voll und ganz leben. Jede Aufteilung aber muß zur Konservierung particularistischer Sonderrechte führen

Dieser kurze Überblick über die bisherigen Ergebnisse der staatsrechtlichen Literatur über die Reichsstatthalter zeigt, daß die

---

33) Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 29.

34) ders.: a.a.O., S. 30.

35) Höhn: Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936, S. 52.

individualistischen Grundvorstellungen im wesentlichen beibehalten worden sind. Nur teilweise ist der Versuch unternommen worden, Begriffe nationalsozialistischen Staatsdenkens in die überkommene individualistische staatsrechtliche Dogmatik einzubauen. Dies Verfahren muß aber in seinen Folgerungen zu unmöglichen Ergebnissen führen und ist nur geeignet, die Klarheit sowohl der alten als auch der neuen staatsrechtlichen Begriffe zu trüben und einer neuen Dogmatik den Weg zu erschweren.

§ 4.

Die Reichsstatthalter sind kein Organ.

Um die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter in einer neuen staatsrechtlichen Dogmatik bestimmen zu können, ist es zunächst einmal erforderlich, das auszuscheiden, was einer neuen Begriffsbestimmung grundsätzlich entgegensteht. Das ist die Anwendung des Organbegriffs auf den Reichsstatthalter, wie dies in der Literatur fast durchgängig noch geschehen ist.

Sieht man zunächst einmal von den notwendigen Folgerungen, die mit der Weiterverwendung des Organbegriffs verbunden sind, ab, so wird man feststellen können, daß die Hervorhebung des Reichsstatthalters als Reichsorgan den Zweck hat, das Reich als den Punkt festzulegen, dem der Reichsstatthalter allein verantwortlich ist und der sein alleiniger Auftraggeber ist. „Reich" wird in diesem Zusammenhange aber nicht im bereits erwähnten Sinne als gemeinsamer Oberbegriff für die nationalsozialistische Bewegung, die deutsche Volksgemeinschaft und den Staatsapparat verstanden, sondern lediglich als juristische Person. „Reich" unter Hervorhebung des Gegensatzes zur juristischen Person „Land" und damit zum selbständigen Landesorgan.

Daß der Reichsstatthalter in diesem Sinne kein Landesorgan ist, dürfte heute selbstverständlich sein. Auch unter Berufung auf § 1 Absatz 1 Satz 3 aRStHG ist es eine Unmöglichkeit, die Ansicht zu vertreten, der Reichsstatthalter sei zwar grundsätzlich ein Reichsorgan, jedoch, soweit er „Befugnisse der Landesgewalt" ausübe, zugleich auch Landesorgan[1]. Diese Auffassung ist m. E. nur

---

1) So Gebhardt: Ermächtigungsgesetze und Gleichschaltungsgesetze, Bayerische Verwaltungsblätter 1933, S. 86, Krüger: Die Verfassung der nationalen Revolution, 1. Fortsetzung, 1934, S. 18.

Der Versuch Gebhardts, die Selbständigkeit der Länder möglichst

von einer übertriebenen föderalistischen Denkweise her verständlich, die für uns wie jede Gegenüberstellung von Reich und Ländern im Konfliktsfall, auf den die Unterscheidung von „Reichs"- und „Landes"organ zugeschnitten ist, gegenstandslos geworden ist. Weder das Reich, noch das Land sind in diesem Sinne Zurechnungspunkte für die Stellung der Reichsstatthalter. Alleiniger Auftraggeber des Reichsstatthalters ist der Führer, und ihm ist er letztlich auch verantwortlich.

Der Reichsstatthalter ist aber auch kein Volksorgan[2]. „Der Organbegriff wird dazu verwandt, um eine unsichtbare Einheit zum Ausdruck zu bringen"[3]. Die Volksgemeinschaft ist aber eine konkrete, aktiv in Erscheinung tretende Gemeinschaft und keine unsichtbare Einheit, keine Fiktion.

Der Begriff „Organ", sei es als unmittelbares oder mittelbares, ist überhaupt abzulehnen. Verwendet man den Organbegriff, so wird sofort eine Fiktion, sei es die juristische Person oder sei es die Rechtsgemeinschaft, wieder Zentralpunkt jeder weiteren Betrachtung. Der Reichsstatthalter wird sodann zur individuellen Persönlichkeit, durch die die unsichtbare juristische Person „Reich" oder die unsichtbare Rechtsgemeinschaft innerhalb eines bestimmten Gebietes in einem ganz bestimmten und begrenzten Umfange tätig wird. Handeln und Wollen des Reichsstatthalters wird dann zum Handeln und Wollen dieser Fiktionen. „Führer" und „Volksgemeinschaft" sind aber dann Begriffe, die weder für die oberste Führung im Reiche, noch für die Führung in dessen Mittelstufe zum Zuge kommen können; denn in diesem System ist ja Volk im Rechtssinn eine Summe von Einzelindividuen, die der Staatspersönlichkeit gegenübertritt. Der Führer wäre dann ohne Gefolgschaft, d. h. es gibt weder einen Führer, noch eine konkrete Gemeinschaft.

Da aber Führer und Gemeinschaft Grundbegriffe unseres heutigen staatsrechtlichen Denkens sind, ist es ebensowenig möglich den Organbegriff zur Erfassung der Stellung des Führers und Reichskanzlers als zur Erfassung der Stellung des Reichsstatthal-

---

zu erhalten, erinnert an den Versuch Seydels, die Länder auf Kosten des Reiches als souveräne Staaten zu erhalten (Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Auflg., 1897, S. 13 ff.).

2) Von „Volksorganen des Volkswillens" spricht Carl Schmitt: „Die Verfassungslage Deutschlands", Preußische Justiz 1933, S. 480.

3) Höhn: Der Führerbegriff im Staatsrecht, Deutsches Recht 1935, S. 300.

ters zu verwenden. Wer im Reichsstatthalter ein Reichsorgan sieht, muß auch im Führer ein Reichsorgan und damit im Reich eine juristische Persönlichkeit sehen.

§ 5.

Die Reichsstatthalter haben keine ministerähnliche Stellung.

Neben der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter versucht die Literatur, eine besondere persönliche Amtsstellung der Reichsstatthalter zu konstruieren.

Die bei weitem überwiegende Ansicht legt dem Reichsstatthalter unter Berufung auf § 3 Absatz 2 aRStHG, § 9 Absatz 3 RStHG eine ministerähnliche Stellung bei[1]. Von den Verfechtern dieser Meinung wird es abgelehnt, im Reichsstatthalter einen Beamten zu sehen, da letzterer im Gegensatz zum Reichstsatthalter weder die Politik leite, noch an ihr beteiligt[2], sondern grundsätzlich „befehlungsunterworfen“[3] sei; davon abgesehen seien aber die wesentlichen beamtenrechtlichen Grundbegriffe, wie „wohlerworbene Rechte“, „Versetzung in den einstweiligen Ruhestand“, „Erreichung der Altersgrenze“ u. a. auf den Reichsstatthalter nicht anwendbar.

Ich bin der Ansicht, daß § 3 Absatz 2 aRStHG und § 9 Absatz 3 RStHG, nach denen die Bestimmungen des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl I, S. 96) auf die Stellung der Reichsstatthalter sinngemäße Anwendung finden sollen, ausschließlich den Zweck haben, eine technische Regelung zu treffen, wie auch das ganze Reichsministergesetz nur technische Fragen regeln will und

---

1) Esslinger: Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen und des Reichsstatthalters, 1934, S. 63,
Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ 1935, S. 259,
Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, 1933, S. 22,
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 104,
Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 37.
Huber, Wider und Wolffgramm halten an dieser Auffassung nur bis zum Erlaß des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. I. 1935 fest. Sodann soll er die Stellung eines „politischen Beamten“ erhalten haben.

2) Dieses Wesensmerkmal für den Ministerbegriff hat Popitz aufgestellt: „Zum Entwurf eines Reichsministergesetzes“, DJZ 1930, S. 127.

3) Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 1931, S. 355.

in keiner Weise Auskunft über den Ministerbegriff zu erteilen vermag. Letzteres ist vielmehr Aufgabe der staatsrechtlichen Dogmatik. Es führt daher zu falschen Schlußfolgerungen, wenn man aus § 3 Absatz 2 aRStHG und § 9 Absatz 3 RStHG eine ministerähnliche Stellung des Reichsstatthalters konstruiert.

Ebenso sind auch die übrigen Argumentationen der Literatur gegen den Beamtencharakter und für die ministerähnliche Stellung der Reichsstatthalter falsch, da sie dem Reichsstatthalter den liberalistischen Beamtenbegriff entgegensetzen, der aber heute nicht mehr verwertbar ist.

Aus folgenden Gründen haben die Reichsstatthalter keine ministerähnliche Stellung:

Der Minister ist heute kein verhältnismäßig freies oder verhältnismäßig gebundenes Staatsorgan mehr, sondern Leiter einer Behörden- und Ämterorganisation und Berater des Führers. Als Minister ist er selbst kein Führer[4], er wirkt nur bei der Führung des deutschen Volkes mit. In einem Behördenapparat kann nicht geführt werden, dort wird „befohlen und gehorcht"[5], auch kann ein Berater als solcher nicht Führer sein.

Als Berater hat der Minister „die Aufgabe, dem Führer ein besonderes Wissen, eine besondere Erfahrung, Kenntnis der Tradition und besonderer Verhältnisse sowie besondere Begabung zur Verfügung zu stellen, deren sich die Führung bedient"[6]. Die Größe der Entscheidungsfreiheit ist hier weniger bedeutend. Augenblicklich haben die einzelnen Reichsminister vom Führer sehr weitgehende Ermächtigungen erhalten. Selbstverständlich würde ihre staatsrechtliche Stellung keine Änderung erfahren, wenn diese Ermächtigungen teilweise oder ganz zurückgenommen würden. Sie bleiben stets Chef einer Behörde und Berater des Führers und Reichskanzlers.

Wesentlich dagegen ist, daß die Minister grundsätzlich an ihre Ressorts gebunden sind und nur über den Führer Einfluß auf ein anderes Ressorts nehmen können.

---

4) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934, S. 37, a. A. Lammers: Inhalt und Sinn der Beamtentätigkeit, Nationalsozialistische Beamtenzeitung 1936, S. 22.

5) Höhn: a.a.O., S. 37, ders.: Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 305.

6) Höhn: Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 16.

Vergleicht man nunmehr hierzu die Stellung der Reichsstatthalter, so wird man erkennen, daß er weder Berater des Führers i. e. S. ist, noch an ein bestimmtes Ressorts gebunden ist. Hieran scheitert m. E. im wesentlichen der Versuch, Parallelen von der Stellung des Reichsstatthalters zu der des Ministers zu ziehen.

§ 6.

Die Reichsstatthalter sind keine Beamte.

Ebensowenig wie der Reichsstatthalter eine ministerähnliche Stellung hat, ist er Beamter[1].

Der bisherige Beamtenbegriff ist auf das engste verbunden mit der Vorstellung vom Staat als juristischer Person. Im absolutistischen Staat gab es keinen Beamten im modernen Sinne, dort war er Diener seiner Fürsten. Das Fürst-Untertanenverhältnis mit der sichtbaren Person des Herrschers kannte nur Untertanen, die als fürstliche Zivil- oder Militärbediente tätig waren. Ein Verhältnis rechtlicher Beziehungen zwischen Fürst und „Beamten" war unbekannt.

Erst im politischen Kampfe gegen das absolutistische System des persönlichen Regiments des Fürsten erstand der moderne Beamtenbegriff. Mit der Deklassierung des Fürsten zum Staatsorgan wurde der Beamte Staatsdiener. Schon im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (II, 10) findet sich der Begriff „Staatsdiener".

Der Beamte tritt nunmehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum „Staat". Er schließt mit der juristischen Staatsperson einen Vertrag ab, durch welchen er eine besondere Dienstpflicht übernimmt und der „Staat" ihm einen bestimmten Schutz und bestimmte Rechte zu gewährleisten verspricht. Kraft dieses Vertrages hat dann der Beamte, solange er seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommt, einen Anspruch auf Schutz und Achtung seiner Rechte.

Dieser Beamtenbegriff hat sich heute grundlegend geändert. Seine Stellung beruht nicht mehr auf einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat. Er ist Diener des Führers und damit Diener der Volksgemeinschaft. Er ist Volksgenosse, „der für die Volksge-

1) So wohl auch Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 17, wenn auch aus anderen Gründen.

meinschaft an seinem Platze besondere Aufgaben übernommen hat“[2]. Dieser neuen Bedeutung des Beamtenbegriffes hat der Stellvertreter des Führers Ausdruck verliehen, als er vor der deutschen Beamtenschaft erklärte:

„. . . der Begriff vom guten Beamten hat sich gewandelt wie der Begriff des Staates sich gewandelt hat, der nicht mehr ein über den Wolken schwebendes Gebilde ist, sondern eine Einrichtung die dem Volke dient. Im gleichen Maße ist der Beamte . . . ein Diener des Volkes“[3].

Der Beamte arbeitet in einem Behördenapparat. Die Aufgaben dieses Behördenapparates und damit des Beamten bestimmen sich nicht mehr vom Staate her, sondern von der Volksgemeinschaft. Wie dieser Behördenapparat der Führung des Volkes zu dienen hat, so liegt auch der Beruf des Beamten „in der technischen Durchführung von Plänen der Führung“[4]. Innerhalb des Behördenapparates wird „befohlen und gehorcht“, der Beamte ist streng an Gesetze, Verordnungen und Verfügungen gebunden, stets ist er „befehlsunterworfen“.

Anders dagegen der Reichsstatthalter. Er wird zwar auch im Staatsapparat tätig, ihm untersteht die gesamte Verwaltung seines Amtsbezirks. Auf den ersten Blick scheint er demnach ebenfalls Beamter zu sein. Dieser erste Blick trügt jedoch. In erster Linie steht der Reichsstatthalter in seiner Gaugemeinschaft als Führer, dieser hat er richtunggebend voranzugehen. Die Verwaltung, die der Reichsstatthalter ausübt, dient, richtig verstanden, nur seiner Aufgabe als Führer „und ist ihr notwendiger technischer Unterbau“[5].

Hierin liegt die grundlegende Unterscheidung der Stellung des Reichsstatthalters von der des Beamten.

Huber[6], Wider[7] und Wolffgramm[8] sehen seit Erlaß des

---

2) Höhn: Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 306.

3) Rudolf Heß auf einer Großkundgebung des Hauptamtes für Beamte der NSDAP am 4. Juni in Berlin, VB vom 6. Juni 1936 Nr. 158.

4) Höhn: a.a.O., S. 306.

5) Höhn: a.a.O., S. 305.

6) Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935, DJZ 1935, S. 259.

7) Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 136.

8) Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 37.

Reichsstatthaltergesetzes vom 30. I. 1935 die Stellung des Reichsstatthalters als die eines „politischen Beamten" an. Die Reichsstatthalter sind aber auch keine „politische Beamte". Der Zusatz „politische" besagt lediglich, daß die sog. Beamtenrechte fehlen, bringt also wiederum nur eine technische Regelung zum Ausdruck. Begrifflich unterscheidet sich der „politische Beamte" vom Beamten im allg. Sinne nicht. Damit gilt auch hier das bereits auf S. 28/29 Gesagte.

§ 7.

Die Reichsstatthalter waren zunächst Beauftragte des Führers.

Nach der tatsächlichen Überwindung des parteienbundesstaatlichen Systems der Weimarer Verfassung durch die nationalsozialistische Bewegung, die allein die Kraft hatte, „die geistige willensmäßige Einheit der Führung und damit den Reichsgedanken über jeden Zweifel zu erheben"[1], hat das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933 (RGBl I, S. 173) durch die Schaffung des Reichsstatthalters den entscheidenden Grundstein für den Neuaufbau des Reiches gelegt.

Dieses nationalsozialistische Grundgesetz war „die erste Antwort der deutschen Nation an die Querulanten gegen die Einheit und Größe der Nation"[2].

Von dieser Kundgebung des Führers aus erhält die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter ihren ersten Inhalt; denn staatsrechtliche Institutionen sind keine abstrakten Gebilde, sondern gewinnen erst Sinn durch die politischen Kräfte und politischen Aufgaben ihrer Zeit. Von hier aus beginnt eine stete Fortentwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter in einer ganz bestimmten Richtung: zum Führer einer Gemeinschaft in der Mittelstufe des Reiches. Gesetzliche Einschnitte dieser Entwicklung sind im besonderen:

1. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl I, S. 479),

---

1) Adolf Hitler vor dem Deutschen Reichstag am 23. III. 1933, VB Nr. 83 vom 24. III. 1933.

2) Adolf Hitler auf dem Reichsparteitag 1933 am 1. IX. 1933, VB Nr. 245 vom 2. IX. 1933.

2. das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl I, S. 75),
3. das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (RGBl I, S. 65).

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich geht noch von einer strengen rechtlichen Scheidung von Reich und Ländern aus. Es spricht ausdrücklich von „Befugnissen der Landesgewalt" (§ 1, I, 3 aRStHG), es stellt den Grundsatz der Inkompatibilität zwischen Reichsstatthalter und Vorsitzendem der Landesregierung auf (§ 2, I, 1 aRStHG), es beläßt den Ländern ihre Hoheitsbefugnisse und hält schließlich an den wesentlichen staatsrechtlichen Institutionen der Länder fest, wie Landtag und Vertretung im Reichsrat (§§ 1 Abs. 1 Ziffer, 2, 1 Absatz 3 aRStHG).

Zweck des Gesetzes und damit des Reichsstatthalteramtes sollte weniger eine umgehende Aufhebung der Länder sein, wie der Führer überhaupt jede „zügellose Unitarisierung"[3] abgelehnt hat, als vielmehr die allmähliche Liquidation ihres überkommenen status einzuleiten und sie in die Führung des Reiches einzuordnen[4]). Diesen Zweck zu realisieren war die erste Aufgabe des Reichsstatthalters.

Voraussetzung hierführ war eine vorausgehende allgemeine Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, da das System des Parteienbundesstaates sich sowohl theoretisch als auch praktisch bis in die kleinsten Zellen hinunter festgesetzt hatte. Diese allgemeine Gleichschaltung mußte somit zunächst die vornehmste Aufgabe der Tätigkeit des Reichsstatthalters sein. Die Rechtsgrundlage seines Handelns zur Erfüllung dieser Aufgabe gab § 1, I, 2

---

3) Adolf Hitler vor dem Deutschen Reichstag am 23. III. 1936, VB Nr. 83 vom 24. III. 1933.

4) Diesen ursprünglichen Sinn des aRStHG bringt Carl Schmitt, der Mitglied des sog. „Viererausschusses" war, zum Ausdruck in „Das Reichsstatthaltergesetz", 1933:

„. . . . hält es daran fest, daß weiterhin deutsche Länder bestehen" (S. 11),

„Die Landesgewalt bleibt von der Reichsgewalt geschieden" (S. 12),

„Landtag, Landesregierung, Landesbeamtentum, Landesgewalt bleiben als solche bestehen und sollen keinesfalls lahm gelegt werden" (S. 12),

„Im übrigen sind die Länder selbständige Gebilde geblieben. Der föderalistische Gedanke, Gebietskörperschaften mit eigenem Wirkungskreis und eigenen Befugnissen staatlichen Charakters zu erhalten, ist gewahrt" (S. 18).

aRStHG ab: „Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen".

Selbstverständlich hat hier „Bestimmung der Richtlinien der Politik" einen vollständig anderen Sinn als in Art. 56 RV, mag sie historisch auch davon ausgehen[5]. Das ergibt sich sowohl aus dem Sinn des Gesetzes als auch aus der konkreten politischen Lage. Der Reichskanzler unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung war bei der Bestimmung der Richtlinien der Politik so vielen Bindungen unterworfen, daß er sie in Wirklichkeit überhaupt nicht mehr aufstellte: der erste Rahmen wurde ihm durch die Wähler seiner Partei gezogen, dieser wurde dann weiter eingeengt durch seine Partei, sodann meldete die Parlamentsfraktion der Partei ihre besonderen Wünsche an, und schließlich wurde er vollständig festgelegt durch die Koalition der Parteien, die die Regierung bildeten und unterstützten. Der Führer dagegen ist solchen Beschränkungen nicht unterworfen. Er stellt seine Richtlinien frei und unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen auf. Es wäre ja auch sinnwidrig, wollte man den Führer eines Volkes Einflüssen Einzelner aus seiner Gefolgschaft unterstellen.

Bei § 1, I, *2* aRStHG ist davon auszugehen, daß der Führer grundsätzlich für die Beobachtung der von ihm aufgestellten Richtlinien der Politik selber sorgen wird. Bediente er sich dabei der Hilfe des Reichsstatthalters, so trat dieser als sein „politischer Beauftragter"[6] auf. Daraus ergibt sich, daß das Verhalten und Handeln des Reichsstatthalters, solange er das Vertrauen des Führers zu besitzen schien, folgerichtig dem Führer zugerechnet wurde und dieser dafür auch die Verantwortung gegenüber seiner Gefolgschaft und im besonderen Maße gegenüber dem Teil seiner Gefolgschaft trug, der in dem Lande des jeweiligen Reichsstatthalters lebte.

---

5) Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 156,
Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 10.
a. A. offenbar Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 9, der an der ursprünglichen Bedeutung der Richtlinienbestimmung festhält.

6) Koellreutter: Die nationale Revolution und die Reichsreform, Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt 1933, S. 344,
Sommermann: Der Reichsstatthalter, 1933, S. 28,
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 104.

Diese Stellung des Reichsstatthalters als politischer Beauftragter des Führers rückte ihn in ein ganz bestimmtes Verhältnis zum Führer und zur Landesregierung.

Das Verhältnis zum Führer läßt sich aus den gesetzlichen Regelungen überhaupt nicht erkennen. Dies zeigt bereits die Ernennung des Reichsstatthalters, die nach § 1, I, 1 aRStHG zunächst auf Vorschlag des Reichskanzlers durch den Reichspräsidenten erfolgte. Diese Regelung mag zwar den Grundsätzen des parlamentarischen Regierungssystems entsprochen haben, das neben der „aktuellen Politik des Reichskanzlers" eine „potentielle Politik" dem Reichspräsidenten vorbehalten wollte, widerspricht aber dem Begriff der „Führung". Mag auch damals bereits der Vorschlag des Führers das entscheidende Moment gewesen sein und die Ernennung durch den Reichspräsidenten nur formalen Charakter getragen haben, so verträgt es sich doch nicht mit dem neuen staatsrechtlichen Prinzip. Der Führer muß die Männer, für deren Tun und Lassen er rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist, ohne Rücksicht auf eine dritte Institution selbst ernennen können[7]. § 1 des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934, (RGBl I, S. 747) hat auch hier die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

Ebensowenig wie die gesetzlichen Bestimmungen über die Ernennung vermag die ursprüngliche Eidesformel etwas über das Verhältnis von Führer und Reichsstatthalter zu sagen, obwohl sie gerade dazu in erster Linie hätte in der Lage sein müssen.

Inhalt eines echten politischen Eides kann nur die Verpflichtung zur unbedingten Gefolgschaft und damit zur Treue und Gehorsam gegenüber dem Führer sein, nicht aber eine Verpflichtung in die Hand des Reichspräsidenten, „die Verfassung und die Gesetze des Reiches" zu wahren. Das Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, S. 973) hat auch insoweit dem Begriff der Führung Rechnung getragen, indem es Treue und Gehorsam gegenüber dem Führer als echte Rechtspflichten Inhalt des Eides sein läßt.

---

7) Es zeugt klar von einer Verkennung des Führerbegriffes, wenn Tartarin-Tarnheyden seiner Zeit die Erforderlichkeit eines Staatsoberhauptes neben dem Führer „wegen des Wertes der Unparteilichkeit und der ruhevollen Überlegung in der an sich ruhelosen Politik" zu begründen versuchte (Werdendes Staatsrecht, 1934, S. 80 f.).

Für die Entlassung der Reichsstatthalter gilt naturgemäß dasselbe wie für die Ernennung. Hier kommt noch hinzu, daß die anfängliche Befristung des Amtes auf die Dauer einer Landtagsperiode (§ 3, I, 1 aRStHG) ebenfalls dem neuen staatsrechtlichen Prinzip widersprach. Es hat den Anschein, als sollte der Reichsstatthalter durch diese Bestimmung anstelle der fehlenden Möglichkeit irgendwelcher Mißtrauensbeschlüsse, mit einem gewissen „parlamentarischen Emblem“[8] bekleidet werden; denn die Begründung, daß in dieser Befristung neben der jederzeitigen Abberufungsmöglichkeit „ein Machtmittel der politischen Führung des Reiches und ein Gegenmittel gegen etwaige particularistische Verpflechtungen des Reichsstatthalters mit den territorialen Interessen seines Landes“[9] liege, erscheint mir nicht stichhaltig. Hiergegen bot ja auch damals bereits die Möglichkeit der sofortigen Abberufung einen viel wirksameren und geeigneteren Schutz.

Nur der Führer muß die Dauer seiner „Beauftragung des Reichsstatthalters“ bestimmen können. Die automatische Beendigung widerspricht diesem Gedanken; umgekehrt wird sie zur leeren Form, wenn wie beim Reichsstatthalter, eine unbegrenzte Anzahl Wiederernennungen möglich ist. Die unbedingt gebotene Abhilfe brachte, wenn auch aus anderen Motiven, das Dritte Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 14. Oktober 1934 (RGBl I, S. 736).

Ebenso widersprach den konkreten Verhältnissen, daß nach dem Text des Gesetzes der Reichsstatthalter mit der einmal erfolgten Ernennung, von der ultima ratio der Entlassung abgesehen, der Einflußnahme des Führers entzogen war.

Diese Umstände und die eminente Wichtigkeit der von den Reichsstatthaltern zu lösenden Aufgabe machten die Ernennung solcher Männer erforderlich und allein möglich, die dem Führer aufgrund einer besonderen Disziplin zur Treue und Gehorsam verpflichtet waren. Für die alten Mitkämpfer des Führers, aus deren Reihen die Reichsstatthalter ernannt wurden, waren Treue und Gehorsam Grundelemente ihrer nationalsozialistischen Gesinnung. Das ihnen mit der Ernennung vom Führer geschenkte Vertrauen, aus eigener Verantwortung im Sinne des Führers zu wirken, knüpfte ein festeres Treuband um Reichsstatthalter und Führer, als es das

---

8) Schultze-Plotzius: Fragen zur Reichsreform, Reich und Länder 1933, S. 197.

9) Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 14 f.

aRStHG zu tun vermocht hätte. Für diese Männer war der Reichskanzler ihr Führer, aus dieser Auffassung ergaben sich alle mit dem Führerbegriff verbundenen Pflichten und Bindungen.

Nur aus diesem Verhältnis des Führers zum Reichsstatthalter folgte auch, daß ersterer, allerdings auch nur er, den Reichsstatthalter als seinen „Beauftragten" mit Weisungen genereller Art oder im Einzelnen versehen konnte[10]. Jede Nichtbeachtung einer solchen Anweisung oder Nichtbefolgung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik war dann aber auch Verletzung einer echten Rechtspflicht mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Als Ergebnis stelle ich fest, daß das Verhältnis von Führer zu Reichsstatthalter als dessen „politischen Beauftragten für die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" auf einer außerhalb des aRStHG liegenden Ebene begründet lag.

Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Landesregierung läßt sich dagegen aus § 1, I, 2 aRStHG ableiten.

Da die Länder in diesem Stadium der Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter vom Reich rechtlich noch streng geschieden wurden, hatte der Reichsstatthalter bei der Erfüllung seiner allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe diese den Ländern augenscheinlich bewußt noch überlassene Selbständigkeit zu achten.

Er hatte daher nicht rücksichtslos ausschließlich die Interessen des Reiches zu wahren und zu beachten, sondern als Beauftragter des Führers des ganzen deutschen Volkes bei allen Handlungen das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus, war er in der Lage, auch die Interessen des Landes zu wahren, besser vielleicht, als dies andere Innstitutionen oder abstrakte Verfassungsnormen zu tun vermochten.

Die Landesregierung stand unter Berücksichtigung dieser Lage während der allgemeinen Gleichschaltung der Länder mit dem Reich nicht um den Reichsstatthalter gruppiert, war ihm auch nicht im eigentlichen Sinn unterstellt, sie stand vielmehr neben ihm. Mit

---

10) Typisch ist hierfür die Rede des Führers auf der Reichsstatthalterkonferenz am 6. Juli 1933, in der er u. a. ausführte: „Die Reichsstatthalter haben dafür zu sorgen und sind mir dafür verantwortlich, daß kein Unbefugter sich Regierungsbefugnisse anmaßt". VB Nr. 189 vom 8. VII. 1933.

ihm verbunden war sie insoweit, als es die Durchführung der Gleichschaltung erforderlich machte. Die Landesregierung war in der Hand des Reichsstatthalters das vornehmste Mittel zur Gleichschaltung der Länder.

Durch die Befugnis der Ernennung der Landesregierung, der Auswahl von Persönlichkeiten des eigenen Vertrauens, konnte sich der Reichsstatthalter die wesentlichste Voraussetzung für eine gute Erledigung seines Auftrages schaffen; denn nur durch die Landesregierung hindurch konnte er wirklichen Einfluß auf die politische Gestaltung des Landes nehmen.

Die Landesregierung hatte den Anordnungen und Weisungen des Reichsstatthalters, soweit sie zur Gleichschaltung der Länder ergingen, Folge zu leisten. War sie mit einer Anordnung nicht einverstanden, oder glaubte sie, der Reichsstatthalter habe seine Befugnisse überschritten, so war es ihr unbenommen, da sie eben nur neben und nicht unter dem Reichsstatthalter stand, sich unmittelbar an den Führer zu wenden oder ihre Bedenken im Reichsrat geltend zu machen.

Umgekehrt erfuhr die Landesregierung, deren Stellung durch § 4 aRStHG bereits stark gefestigt war, bei i h r e n Anordnungen zur Gleichschaltung der Länder eine weitere bedeutende Stärkung durch das Vertrauen des Reichsstatthalters, der ja seinerseits das Vertrauen des Führers besaß und in dessen Auftrag tätig wurde.

Ich glaube, daß das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Landesregierung zu diesem Zeitpunkt genügend charakterisiert ist, wenn man in letzterer das Mittel zur Erfüllung der Gleichschaltungsaufgabe erblickt[11].

Dieser Stellung des Reichsstatthalters als Beauftragten des Führers kann man nicht gerecht werden, wollte man seine Tätigkeit auf den Begriff der Aufsicht i. S. des Art. 15 RV herab-

---

11) Es führt einmal zu falschen Schlußfolgerungen hinsichtlich der „Staatsnatur" der Länder, zum anderen wird der tatsächliche Einfluß des Reichsstatthalters auf die politische Gestaltung seines Landes in keiner Weise charakterisiert, wenn man seine Stellung zu dieser Zeit mit der „eines Gesandten des auswärtigen Dienstes" auf einen Nenner bringt. (So: Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 26).

Auch hier ist wieder erkennbar, zu welchen Schlußfolgerungen der Repräsentationsbegriff Leibholz'scher Prägung verwandt werden kann.

drücken[12]. Art. 15 RV ist ebenso wie Art. 48 RV durch das aRStHG obsolet geworden[13].

Art. 15 RV erhält seinen Inhalt und Sinn nur aus dem System der Weimarer Verfassung und der ihr zugrundeliegenden Weltanschauung, die wir aber heute leidenschaftlich zurückweisen. Innerhalb dieses Systems ist die Reichsaufsicht nach Art. 15 RV auch nur eine „als Korrelat der Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Gesetzgebung verständliche Einrichtung"[14] und somit schon aus diesem Grunde etwas grundsätzlich anderes als die Tätigkeit der Reichsstatthalter.

Der Reichsstatthalter handelt, seine Tätigkeit ist positiv; die Reichsaufsicht nach Art 15 RV dagegen ist negativ, sie tritt grundsätzlich nicht handelnd in Erscheinung, „sie paßt lediglich auf". Greift sie doch einmal aktiv ein, so ist es ein Ausnahmezustand, wenn man so will, ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Lande. Daß hiermit die Tätigkeit des Reichsstatthalters nichts gemein hat, dürfte einleuchtend sein.

---

12) Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 6,
Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, 1934, S. 67,
Sommermann: Der Reichsstatthalter, 1933, S. 32,
Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 21,
— Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 37 ff.

13) a. A. Nicolai: a.a.O., S. 67,
Sommermann: a.a.O., S. 40.
Sie sind der Ansicht, die Reichsaufsicht nach Art. 15 RV bestehe weiter. Das dürfte jedoch nicht anzunehmen sein aus der einfachen Erwägung, daß hierfür nach Erlaß des aRStHG überhaupt kein Bedürfnis mehr besteht. Die Reichsstatthalter bieten eine bedeutend bessere Gewähr für die Gefolgschaft der Länder, als dies eine Aufsicht zu tun vermag. Darüber hinaus ist m. E. eine Aufsicht i. S. des Art. 15 RV ein typisch bundesstaatlicher und damit ein historischer Begriff.

14) Carl Schmitt: a.a.O., S. 21.

§ 8.

Die Reichsstatthalter von der Beendigung der allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe bis zum Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934.

Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl I, S. 479) dokumentierte auch nach außen die endgültige Liquidation der Kräfte, die unter dem Schutze des Weimarer Verfassungssystems im besonderen Maße particularistische Anschauungen im deutschen Volke gehütet und genährt hatten. Mit ihm war der Sieg der nationalsozialistischen Bewegung über den Weimarer Parteienpluralismus ein endgültiger geworden.

Ohne äußere Widerstände befürchten zu müssen, konnte nunmehr die nationalsozialistische Weltanschauung damit beginnen, das gesamte deutsche Volk zu durchdringen und zu erfassen. Die Bewegung übernahm es als ihre Aufgabe, diese Weltanschauung in jedem einzelnen Volksgenossen zu verankern und sie zum Bestandteil seiner Persönlichkeit zu machen.

Dieser Abschnitt der politischen Entwicklung des deutschen Volkes, den das Gesetz vom 14. Juli 1933 äußerlich in Gang setzte, war zugleich auch von dokumentarischer Bedeutung für die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter, kommt doch in diesem Gesetz die endgültige Liquidation des Weimarer Systems auch in den Ländern zum Ausdruck. Die Führung Adolf Hitlers ist restlos anerkannt, die Länder sind mit der politischen Führung des Reiches gleichgeschaltet.

Der Auftrag des Führers an die Reichsstatthalter, die Länder mit dem Reich gleichzuschalten, war damit beendet. Wären die Reichsstatthalter nicht als eine dauernde staatsrechtliche Institution gedacht gewesen, so hätten sie nunmehr nach Erledigung ihres Auftrages abtreten müssen.

In Wirklichkeit beginnt aber für die Reichsstatthalter eine neue Aufgabe: die Einreihung der Länder in die politische Führung des Reiches zu erhalten und sie als Gemeinschaften der deutschen Volksgemeinschaft zuzuführen. Die Erfüllung dieser Aufgabe muß im Ergebnis zu einer neuen Bedeutung der Länder, einer Änderung der Stellung der Reichsstatthalter und der Landesregierungen

führen. Um das Ergebnis richtig würdigen zu können, bedarf es jedoch zunächst einer Weiterverfolgung der ansetzenden Entwicklung.

Der Erhaltung der Länder in der politischen Führung des Reiches dienten in erster Linie die den Reichsstatthaltern in § 1, I Ziffer 1—5 aRStHG eingeräumten Einzelbefugnisse. In die Ausübung dieser Befugnisse verlagerte sich in der Folgezeit das Schwergewicht ihrer Tätigkeit. Die Bestimmung des § 1, I, 2 aRStHG verlor dadurch aber nicht etwa ihre Bedeutung, sie blieb auch in der Folgezeit für die Tätigkeit der Reichsstatthalter Richtschnur und Grundlage und verlieh ihrem Amt Würde und Inhalt.

Es ist nicht umgänglich, die Einzelbefugnisse insoweit zu erörtern, als sie für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter von Bedeutung sind. Soweit dies jedoch nicht erforderlich ist, verweise ich auf den Gesetzestext.

Die politisch vielleicht bedeutendste Befugnis ist die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Mißtrauensbeschlüsse des Parlaments gegen die vom Reichsstatthalter ernannte Landesregierung unzulässig sind. Diese Befugnis kann nicht als ein selbstverständliches Recht des Reichsstatthalters kraft seiner obersten Stellung im Lande angesehen werden, sie liegt vielmehr allein in der Aufgabe des Reichsstatthalters begründet. Daraus folgt aber, daß trotz Fehlens positiver gesetzlicher Vorschriften der Reichsstatthalter bei der Auswahl der Persönlichkeiten nicht ungebunden ist. Aus seiner Verpflichtung zur treuen Gefolgschaft gegenüber dem Führer ergibt sich, daß er nur solche Männer ernennen darf, von denen er weiß oder annehmen darf, daß sie auch ihrerseits das Vertrauen des Führers besitzen und zu dessen treuer Gefolgschaft gehören.

Art. 17, I, 3 RV ist obsolet geworden: die Landesregierung bedarf des Vertrauens des Reichsstatthalters und dieser des Vertrauens des Führers.

Die Landesregierung selbst kann, einmal ernannt, nun nicht etwa nach freiem Ermessen tätig werden, wie es vielleicht infolge Fehlens konkreter gesetzlicher Bestimmungen den Anschein erwekken könnte; sie hat ihre Tätigkeit stets nach den Richtlinien der Politik, die der Führer aufgestellt und der Reichsstatthalter der Landesregierung gegenüber bestimmend ausgelegt hat, auszurichten. Hierbei wird sie vom Reichsstatthalter überwacht.

Auf das Recht zur Auflösung des Landtags und der Anberaumung von Neuwahlen erübrigt es sich einzugehen, da einmal die Bestimmung des § 1, I Ziffer 2 aRStHG durch ihre Verquickung mit § 3, I, 1 aRStHG sich recht bald als verfehlt erwies und zum anderen diese Befugnis in keinem Falle praktische Bedeutung erlangt hat.

Der Wert der Befugnis des § 1, I Ziffer 3 aRStHG ist ebenfalls nur aus der Aufgabe der Reichsstatthalter heraus verständlich. Aus ihr ergibt sich sowohl ein formelles wie auch ein materielles Prüfungsrecht sämtlicher Landesgesetze. Ein Recht, das m. E. nicht unterschätzt werden darf, wenn man Umfang und Inhalt der Landesgesetzgebung im ersten Jahre nach der nationalsozialistischen Revolution berücksichtigt.

Der Reichsstatthalter hat nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die unbedingte Verpflichtung, die Ausfertigung und Verkündung solcher Landesgesetze zu verhindern, die nach seiner Ansicht den vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik nicht entsprechen. Dabei hatte er die Richtlinien bestimmend und verantwortlich auszulegen. Auch hier zeigt es sich wiederum, daß sich die Stellung des Reichsstatthalters nicht aus dem aRStHG, sondern nur aus seiner Aufgabe heraus erkennen läßt, räumt ihm das aRStHG doch nicht einmal ein formelles Vetorecht ein[1], während seine tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten noch bedeutend weiter gehen.

Seinen Einfluß kann er geltend machen, indem er gemäß § 1, III aRStHG in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernimmt und dann die Verhandlungen in der von ihm gewünschten Richtung beeinflußt und Regungen, die nach seiner Ansicht mit den vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik unvereinbar sind, sogleich im Keime erstickt.

Wäre dennoch ein Gesetz beschlossen worden, das er nicht ausfertigen und verkünden zu können glaubte, so konnte er infolge sinngemäßer Anwendung des Art. 70 RV die Verkündigung um einen Monat aussetzen und während dieser Zeit, gestützt auf das Vertrauen des Führers, die Zurücknahme oder Abänderung des Gesetzes herbeizuführen versuchen. Sollten auch diese Verhandlungen zu keinem befriedigendem Ergebnis führen, so kommt damit klar zum Ausdruck, daß die Landesregierung nicht mehr das

---

1) Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, 1933, S. 23, Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 17.

Vertrauen des Reichsstatthalters besitzt und dieser wird dann zu der ultima ratio der Entlassung greifen müssen.

Hier dann noch außerdem die Möglichkeit des Einschreitens des Reiches nach Art. 48 RV anzunehmen, halte ich für überflüssig und unvereinbar mit den Grundgedanken nationalsozialistischer Staatsauffassung[2].

Die übrigen ursprünglichen Einzelbefugnisse (Beamtenernennungsrecht, Praerogativ der Begnadigung usw.) sind für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter nicht von Bedeutung.

Der aufgezeigte Inhalt der Einzelbefugnisse der Reichsstatthalter, die nach Erledigung der allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe Hauptgegenstand ihrer Tätigkeit waren, führt zu folgenden Feststellungen:

1. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zum Führer hat sich nicht geändert, es ist weiterhin auf treuer Gefolgschaft und Verantwortlichkeit aufgebaut.
2. Die Landesregierung steht weiterhin neben dem Reichsstatthalter. Ihre weiterbestehende Selbständigkeit kommt darin zum Ausdruck, daß sie, selbstverständlich im Rahmen der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik, konkrete Entscheidungen unabhängig trifft, und weiterhin die Inkompatibilität zwischen Reichsstatthalter und Vorsitzendem der Landesregierung aufrecht erhalten bleibt.

   Die Landesregierung hat auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit weiterhin neben dem Reichsstatthalter ihre selbständige Vertretungsbefugnis. Sie ernennt ihren Vertreter für den Reichsrat und sie ist es auch, die diesem die Instruktionen erteilt, die sich naturgemäß ebenfalls im Rahmen der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu halten haben.
3. Der Begriff „Land" beginnt allmählich einen neuen Inhalt zu bekommen. Im gleichen Maße, wie die nationalsozialistischen Grundbegriffe „Führer" und „Volksgemeinschaft" das deutsche Volk durchdringen, beginnt der Begriff „Land" als ein politisches und territoriales Sondergebilde sich aufzulösen. An seine Stelle beginnt sich ein neuer Begriff zu bilden, der vom Gemeinschafts- und Stammesdenken getragen wird.

---

2) Im Gegensatz hierzu hält Sommermann „Der Reichsstatthalter", 1933, S. 28 Art. 48 RV weiterhin für anwendbar, wie er ja auch Art. 15 RV noch für anwendbar hält.

4. Dies führt wiederum zum Beginn eines Wandels der staatsrechtlichen Stellung des Reichsstatthalters. Wurde er als „Beauftragter des Führers" als eine Persönlichkeit angesehen, die „von außen" kam und von dort Anweisungen erhielt, die sie in ihrem Lande in die Tat umzusetzen hatte, so beginnt man nunmehr, den Reichsstatthalter sich selbst, dem „Lande" zuzurechnen. Man fängt an, in ihm einen Unterführer des Führers zu erblicken, der seinerseits wieder „ihr" Führer ist. Diese Auffassung von der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter wurde gefördert durch die Tatsache, daß die meisten Reichsstatthalter zugleich Gauleiter und damit Führer der nationalsozialistischen Bewegung waren.

In der staatsrechtlichen Literatur über den Reichsstatthalter findet sich verschiedentlich der Versuch, den Reichsstatthalter im Hinblick auf seine Einzelbefugnisse auf eine Ebene mit den konstitutionellen deutschen Monarchen zu stellen[3].

Auf den ersten Blick scheint der Versuch tatsächlich begründet zu sein. So finden sich beispielsweise die den Reichsstatthaltern zugewiesenen Einzelbefugnisse in ähnlicher Weise wieder in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 44—47 und 49—51 (Preuß. G.S., S. 17), nur daß sie dort eben dem König zugewiesen sind.

Dieser erste Eindruck verstärkt sich noch bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tätigkeit der Reichsstatthalter nunmehr nicht mehr wie bei der Erfüllung der allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe in so hohem Maße unmittelbar dem Führer zugerechnet wurde, sondern die Reichsstatthalter vielfach aus eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung heraus handelten.

Auch darf man nicht übersehen, daß die Volksgenossen in „ihrem" Reichsstatthalter bald eine Persönlichkeit sahen, an die sie ihre Sorgen herantragen durften, die Rat wußte und ihnen half, wo sie nur konnte. Gerade diese Volksgenossen sahen im Reichsstatthalter nicht „Regierung", sondern Mittler und Helfer, ähnlich ihrem früheren Landesfürsten.

Der Reichsstatthalter schien danach in der Tat vom Beauftrag-

---

3) Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 143,
Pfundtner: Die neue Stellung des Reiches, 1933, S. 21,
Carl Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 18.

ten des Führers zu einer Art Landesvater geworden zu sein, der eine Regierung neben sich hatte.

Doch so imponierend und bestechend ein solcher Vergleich sein mag, er kann doch in keiner Weise der tatsächlichen Situation gerecht werden. Dies mag bereits aus dem Inhalt der Einzelbefugnisse der Reichsstatthalter hervorgegangen sein. Andere Gründe kommen noch hinzu:

1. Die persönliche Stellung des Reichsstatthalters von der eines Monarchen ist grundlegend verschieden.
2. Die Länder sind keine Staaten i. S. der Bismarck'schen Verfassung.
3. Die Stellung der Fürsten und Staaten im Zweiten Reich sollte eine endgültige sein; die Tätigkeit und Stellung der Reichsstatthalter dagegen ist Aufgabe, Bewegung, Entwicklung.
4. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zum Führer ist ein grundsätzlich anderes als das des Bundesfürsten zum Kaiser. Insbesondere ist der Führer gegenüber den Reichsstatthaltern nicht „primus inter pares".
5. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Landesregierung und zu seinem Lande beruht auf anderen Grundlagen, als das des Fürsten zu seiner Regierung und zu seinem „Volke".

Dies alles sind m. E. so wesentliche und entscheidende Verschiedenheiten, daß jeder Versuch, hier Parallelen zu ziehen, scheitern muß. Daß die Einzelbefugnisse bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte in der Hand des Fürsten einen völlig anderen Inhalt als in der Hand des Reichsstatthalters haben, kommt noch hinzu.

Auch hier zeigt es sich wieder, daß jeder Begriff ein Kind seiner Zeit ist.

§ 9.

Die Einwirkung des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches auf die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter.

Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 1934 (RGBl I, S. 75) wirkte sich auf die Stellung der Reichsstatthalter im wesentlichen dadurch, aus, daß es die Landesregierungen unmittelbar der Reichsregierung und die Reichsstatthalter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellte.

Dabei ist davon auszugehen, daß das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches zunächst lediglich de jure eingreift, mehr ein Programm ist, de facto sich die Änderungen jedoch erst allmählich zu entwickeln beginnen.

Art. 2 Absatz 2 NAG unterstellt die Landesregierungen der Reichsregierung. In Verbindung damit erhalten die einzelnen Reichsminister je für ihren Geschäftsbereich Anweisungsbefugnis gegenüber den Landesregierungen (vergl. § 4 Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. II. 34, RGBl I, S. 81).

Berücksichtigt man weiterhin die programmatische Erklärung des Art. 2 Absatz 1 NAG, so ist es klar, daß sich in der Stellung der Landesregierungen ein Wandel vollzogen hat. Sie sind von nun ab keine „Regierungen" mehr im bisherigen staatsrechtlichen Sinne, sondern Spitzen der Landesbehörden und -verwaltungsorganisation. Damit sind sie zugleich in den „Staatsapparat" des Reiches, allerdings zunächst nur programmatisch, eingegliedert. Hieraus folgt, daß die Landesregierungen in Zukunft nur noch „verwalten", alles was jedoch außerhalb dieser Tätigkeit noch erforderlich ist, gehört somit nicht mehr zu ihrer Zuständigkeit.

Der Vorsitzende der Landesregierung kann nicht „Führer" sein. Er ist Chef der Landesbehörden, Vorgesetzter seiner Beamten und Mittler zwischen Landesverwaltungsapparat und Reichsstatthalter.

Dadurch, daß der einzelne Reichsminister als Chef einer Behörde des Reiches unmittelbar an die Landesregierungen Weisungen erteilen kann, muß insoweit eine Verantwortung des Reichsstatthalters gegenüber dem Führer für die politische Gestaltung seines Landes in Fortfall kommen.

Wenn ich auch nicht so weit gehen möchte wie Pfundtner[1], der aus diesem Unterstellungsverhältnis folgert, auch die Ernennung und Entlassung der Landesregierung bzw. der einzelnen Mitglieder bedürfe der Zustimmung der Reichsregierung, so glaube ich jedoch auch, daß die Neuregelung im Ergebnis dazu führt, daß der gesamte Landesverwaltungsapparat der Hand des Reichsstatthalters allmählich entgleitet.

An dieser Stelle bedarf es m. E. auch einer Erörterung des § 3 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches. Im

---

1) Pfundtner: Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht", I, a, 14, S. 4,
Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934, 1934, S. 64.

Anschluß an diese Bestimmung sind in der Literatur Zweifel aufgetaucht, ob der Reichsstatthalter nach einmal erteilter Genehmigung durch den zuständigen Reichsminister die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze noch verweigern dürfe.

Die Literatur geht bei Beantwortung dieser Frage von einer falschen Stellung aus. Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist „ein Akt der Führung“[2]. Geht man von dieser Grundstellung aus, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß nur der Führer seinen Unterführer zur Verkündung und Ausfertigung der Landesgesetze anhalten kann[3]. Dies aber kann nicht der einzelne Reichsminister tun, da dieser ja als solcher Chef eines Verwaltungsapparates ist und nicht Führer. Dieses Ergebnis ist aber auch gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß der Reichsstatthalter für die Innehaltung der Richtlinien der Politik innerhalb seines Landes gegenüber dem Führer die Verantwortung trägt.

Es wäre jedoch m. E. falsch, dieser Frage eine überragende Bedeutung beizumessen, da Inhalt und Umfang der Landesgesetzgebung nach dem 30. Januar 1934 dies nicht rechtfertigen würden, sind doch wirkliche politische Entscheidungen in ihr nicht mehr enthalten.

Die Unterstellung der Reichsstatthalter unter die Dienstaufsicht des Reichsminister des Innern hat in der Literatur zu den verschiedensten Ansichten über die nunmehrige Stellung der Reichsstatthalter geführt. In einem Punkte ist sie sich jedoch einig: die Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern soll dazu geführt haben, daß die Stellung der Reichsstatthalter erhebliche Einbuße erlitten hat[4]).

Wäre diese Schlußfolgerung richtig, so hätte Art. 3 NAG in

---

2) Höhn: u. a. Das Gesetz als Akt der Führung, Deutsches Recht 1934, S. 433 ff.,
Lange: Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934, S. 36.

3) Nicolai: Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. I. 1934, S. 52,
a. A. Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 131.

4) Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 30,
Nicolai: a.a.O. S. 69,
Wolffgramm: Der Reichsstatthalter, 1934, S. 37,
vergl. Carl Schmitt:
„Wenn man es als das Wesensmerkmal eines „Statthalters“ ansieht, daß er demjenigen, den er repräsentiert, unmittelbar unterstellt ist, so

der Tat die Entwicklung des Reichsstatthalters zum Führer in der Mittelstufe des Reiches jäh abgebrochen, der Reichsstatthalter wäre Beamter geworden; denn Dienstaufsicht und Führung schließen einander aus. Wäre der Reichsstatthalter Beamter geworden, so wäre er damit wiederum infolge der Unterstellung der Landesregierung unter die Reichsregierung zu einer überflüssigen staatsrechtlichen Institution geworden.

Das Fazit, daß die Literatur aus Art. 3 NAG geschlossen hat, ist m. E. aber nicht richtig. Eine Dienstaufsicht ist nur dort möglich, wo Dienstgeschäfte erledigt werden. Bei der Erledigung von Dienstgeschäften wird verwaltet. Daraus folgt, daß eine Dienstaufsicht nur innerhalb eines Verwaltungsapparates bestehen kann. Die Dienstaufsicht des Art. 3 NAG kann sich infolgedessen auf die Tätigkeit der Reichsstatthalter nur insoweit erstrecken, als sie sich auf die Behörden- und Verwaltungsorganisation erstreckt.

Damit ist die Tätigkeit des Reichsstatthalters aber keinesfalls erschöpft. In erster Linie hat er die Aufgabe, seinen Volksgenossen innerhalb des Landes richtunggebend voranzugehen. Die Verwaltung, die der Reichsstatthalter ausübt, dient nur dieser letzteren Aufgabe, ist Mittel zum Zweck.

Daraus folgt, daß die Dienstaufsicht nur von untergeordneterer Bedeutung ist. Dem entspricht es auch, daß sie keine Disziplinarbefugnis in sich schließt. Bei Erfüllung seiner vornehmsten Aufgabe untersteht der Reichsstatthalter aber weiterhin unmittelbar dem Führer, da nur der Führer allein hier entscheiden kann.

Daß des Reichsstatthalters wesentliche Aufgabe außerhalb des Verwaltungsapparates liegt, hat der Führer auf der Reichsstatthalterkonferenz vom 22. März 1934 ausdrücklich hervorgehoben, wenn er dort erklärt hat: „Die Reichsstatthalter sind in erster Linie Träger der nationalsozialistischen Idee und Sachwalter des Nationalsozialismus, nicht aber Verwaltungsträger eines bestimmten Landes“[5].

---

sind die Reichsstatthalter nicht mehr Statthalter im eigentlichen Sinne. Daß sie nicht Statthalter des Reichsministers des Innern sein können, dessen Dienstaufsicht sie unterstellt werden, ist selbstverständlich; andererseits steht in der dienstlichen Ordnung zwischen ihnen und dem Reichskanzler die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Es ist natürlich eine Zweckmäßigkeitsfrage, wieweit man bei dieser Rechtslage überhaupt noch von Reichsstatthaltern sprechen kann, zumal ja auch die Hoheit der Länder, bei denen sie Statthalter sein sollen, entfallen ist“ (VB Nr. 32 vom 1. II. 1934).

5) VB vom 23. III. 1934, Nr. 82.

Die durch das Neuaufbaugesetz geschaffene Regelung bedingt den Anfang für eine Sammlung der Landesregierung um den Reichsstatthalter, soll nicht der Landesverwaltungsapparat, als der notwendige technische Unterbau zur Erfüllung der den Reichstatthaltern gestellten Aufgabe, weiter seiner Hand entgleiten.

Ich komme zu folgendem Ergebnis:

1. Der Reichsstatthalter untersteht weiterhin in erster Linie dem Führer unmittelbar. Auf dem Gebiete seiner Tätigkeit innerhalb des Landesverwaltungsapparates ist er in die allgemeine Ämterhierarchie eingegliedert worden und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.
2. Es läuft nunmehr ein verwaltungsmäßiger Instanzenzug von der Reichsregierung unmittelbar zur Landesregierung, und ein anderer vom Reichsstatthalter zur Landesregierung.
3. Die Landesregierungen haben ihre Selbständigkeit verloren, sie entwickeln sich zu mittelbaren Reichsbehörden.
4. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Reichsstatthalters liegt nicht mehr im Landesverwaltungsapparat. Letzterer ist Mittel zum Zweck der Erfüllung neuer Aufgaben.

§ 10.

Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 ein staatsrechtliches Grundgesetz.

Einen vorläufigen Abschluß der Entwicklung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter brachte das Reichsstatthaltergesetz (RStHG) vom 30. Januar 1935 (RGBl I, S. 65).

Sinn und Zweck des Gesetzes war es, einmal die durch das Gesetz zum Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 und durch die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen entstandenen Unklarheiten hinsichtlich der Stellung der Reichsstatthalter zu beseitigen, zum anderen aber auch den Neuaufbau des Reiches maßgeblich vorzubereiten.

Der Reichsstatthalter soll eine Stellung erhalten, die dazu bestimmt ist, der des Führers ähnlich auf- und ausgebaut zu werden:

1. als Reichsstatthalter wird er Führer seiner Gaugemeinschaft,
2. als Leiter der Landesregierung und ständiger Vertreter der Reichsregierung wird er oberste Spitze des Verwaltungsapparates seines Amtsbezirks,

3. als Gauleiter der NSDAP ist er Führer der Bewegung seines Gaues.

Mögen die einzelnen Befugnisse der Reichsstatthalter in Zukunft sich ändern, wie sie sich in der Vergangenheit mehrmals geändert haben; der Grundgedanke des Reichsstatthalters aber, Garant der Einheit des deutschen Volkes zu sein, wird erhalten bleiben.

Insoweit ist das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 ein echtes nationalsozialistisches Grundgesetz, da es der Schaffung einer starken deutschen Volksgemeinschaft unter starker Führung dienen will und zwei wichtige Grundprinzipien nationalsozialistischen Denkens widerspiegelt: Führertum und Volksgemeinschaft!

§ 11.

Die Länder als Gaugemeinschaften.

Bei einer Untersuchung der neuen Stellung der Länder ist vom Begriff der Volksgemeinschaft auszugehen, als dem neuen „Grund- und Eckstein" jeder staatsrechtlichen Betrachtung. Diese Volksgemeinschaft baut sich auf einem System konkreter Gemeinschaften auf.

Wie die Familie, die Sippe, die Hundertschaft und die Völkerschaft konkrete Gemeinschaften des germanischen Staates waren, so werden konkrete Gemeinschaften des Dritten Reiches sein: die Familie als Urzelle, die Gemeinde „als geschichtlich gwordene und zur Einheit gewachsene Zelle räumlichen Zasammenlebens einer Vielheit von Familien" zur „Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Pflege ihrer Eigenart"[1] und schließlich auch die „Länder".

Allerdings, damit ein gesundes und starkes Heimatgefühl sich entwickeln kann (wie es z. B. das deutsche Dorf und die deutsche Kleinstadt hervorgebracht haben), das der ganzen deutschen Volksgemeinschaft wieder zugute kommt, wird eine sinnvollere territoriale Gliederung des Reiches nach volklichen Gesichtspunkten erforderlich sein.

Wie wir heute beim Reich von der Volksgemeinschaft, bei der Gemeinde von der Bürgerschaft ausgehen, so werden wir bei den

---

1) §§ 1 Absatz 1, 7 Preußisches Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (Preuß. G.S. 1933, S. 427).

Ländern von der Gau- oder Stammesgemeinschaft ausgehen müssen.

Diese Gaugemeinschaften, die sich heute erst zu entwickeln beginnen, sind Glieder der Volksgemeinschaft. Da die Volksgemeinschaft von ihnen ausgeht, auf ihnen beruht und doch zugleich wieder alle Teilgemeinschaften in sich einschließt[2], ist die Einheit des Wollens von sich aus gewährleistet.

Die Aufgaben der Gemeinschaft werden auf „stammesmäßigen und kulturpolitischen Gebiet“[3] liegen. Neben dieser Grundaufgabe, die sich aus dem Wesen der Gaugemeinschaft ergibt, wird sie solche Aufgaben zu erfüllen haben, die ihr das Gesetz im einzelnen zuteilt.

Der Begriff der Gaugemeinschaft führt zu folgenden Folgerungen:

Die Gemeinschaften, auf denen sich die deutsche Volksgemeinschaft aufbaut, also Familie, Ortsgemeinschaft, Gaugemeinschaft, sind, ebenso wie nach der Staatsrechtslehre des Zweiten Reiches Reich und Länder, einander wesensgleich. Während jedoch Reich und Länder einander neben- und gleichgeordnet waren, sind die Gemeinschaften des Dritten Reiches stufenförmig aufeinandergeordnet. Die Volksgemeinschaft ist die oberste und zugleich alle Teilgemeinschaften umfassende Gemeinschaft.

Da nach dem Staatsrecht des Zweiten Reiches Reich und Länder gleichgeordnet waren, mußten es auch ihre entsprechenden Organe sein; ein „Subordinationsverhältnis“ war demnach nicht denkbar. Dieser Auffassung entsprach es, daß der Kaiser unter den deutschen Fürsten „primus inter pares“ war, die Staatsregierungen in keiner Weise der Reichsregierung unterstanden und die Landesparlamente überhaupt eine Existenzberechtigung hatten. Demgegenüber ist das Verhältnis von Führer zu Unterführer auf treuer Gefolgschaft, von Führer zur gesamten Verwaltung auf Disziplin und unbedingtem Gehorsam aufgebaut.

Eine eigene Herrschaftsgewalt kraft eigenen Rechts besitzen die Gemeinschaften nicht. Aus den oben dargelegten Aufgaben der Gaugemeinschaften ergibt sich, daß überhaupt jede Abgrenzung von Kompetenzen, „Aufteilung der Sphären in eine Sphäre

---

2) Vergl. hierzu Adolf Hitler in seiner Reichstagsrede am 30. Januar 1934: „Die deutschen Stämme sind gottgewollte Bausteine unseres Volkes“ (VB Nr. 31 vom 31. I. 1934).

3) Adolf Hitler: Mein Kampf, 1932, S. 646.

der Mitgliedschaft und in eine korporationsfreie Sphäre"[4] mit dem Begriff der Volksgemeinschaft unvereinbar ist. In Zukunft kann es sich bei jeder Verteilung der Aufgaben zwischen Reich und Ländern ausschließlich darum handeln, wo diese Gaugemeinschaft am fruchtbarsten für die Volksgemeinschaft eingesetzt werden kann. Damit wird dann aber auch die Gesamtheit der Bundesstaatstheorien gegenstandslos geworden sein.

Die Gaugenossen einer Gaugemeinschaft haben mit dem Begriff des „Staatsvolks" des Zweiten Reiches nichts gemein. Letztere waren einmal Summe der Wahl- und Stimmberechtigten, insoweit also Kreationsorgan, zum anderen Summe der Untertanen. Sie waren also mit einem Teil ihrer Persönlichkeit der Allgemeinheit zugekehrt, im übrigen aber freies Individuum, das einen Anspruch auf Achtung seiner Individualsphäre hatte. Die Gaugenossen dagegen sind eine Gemeinschaft artgleicher Persönlichkeiten. Jeder einzelne Gaugenosse wird von der Gemeinschaft voll und ganz erfaßt, ist mit Handeln und Wollen in ihr eingeschlossen, ja durch die Gemeinschaft wird sein Sein überhaupt erst möglich.

Das Länder„gebiet" ist nicht mehr Substrat der unsichtbaren juristischen Staatsperson, nicht mehr „hoheitlich erfaßter Boden", sondern Nahrungsquell und Heimat der Gaugemeinschaft.

Es zeigt sich auch hier bei dem Begriff der Gaugemeinschaft ebenso wie beim Begriff der Volksgemeinschaft, daß durch den Begriff der Gemeinschaft überhaupt, soll er konsequent durchgeführt werden, sämtliche Grundbegriffe der bisherigen staatsrechtlichen Dogmatik ins Wanken geraten und schließlich stürzen müssen.

Es ist natürlich nicht möglich zu dieser Einsicht zu gelangen oder auch nur eine Auseinandersetzung fruchtbar zu gestalten, wenn man den Begriff der Volksgemeinschaft, und damit erst recht den Begriff der Gaugemeinschaft, ja überhaupt den Begriff der Gemeinschaft von vorneherein als juristischen Begriff ablehnt[5] und in der überkommenen staatsrechtlichen Dogmatik eine ewig gültige Begriffswelt erblickt, obwohl die Begriffswelt doch auch erst eine Schöpfung des 19. Jahrhunderts ist und ihre Gestalter die Zeitgebundenheit dieser Begriffe selber betont haben.

---

4) Höhn: Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, 1936, S. 52.

5) Allardt: „Gemeinschaft ist eine Summe der verschiedenartigsten Individuen, deren geistiger Zusammenklang im Irrationalen sie erst be-

Es ist dann allerdings auch nicht verwunderlich, wenn beispielsweise Merk[6], Begriffe wie Rasse, Boden, Gemeinschaft, Führer aus der staatsrechtlichen Dogmatik ferngehalten wissen will.

§ 12.

Die Reichsstatthalter Führer der Gaugemeinschaften.

Dem stufenförmig in sich geschlossenen Bau der Volksgemeinschaft entspricht ein ebenso in sich geschlossener Bau der Führung von oben nach unten.

Des Führers Gefolgschaft ist die deutsche Volksgemeinschaft. Ein Sonderdasein von Stämmen außerhalb dieser Gefolgschaft ist nicht denkbar, da sie Glieder dieser Gefolgschaft sind. Führer dieser Gaugemeinschaften als Teilgemeinschaften der Volksgmeinschaft werden die Reichsstatthalter werden.

Hatte der Reichsstatthalter als Beauftragter des Führers die Voraussetzungen für die Bildung einer Gemeinschaft und ihrer Eingliederung in die Volksgemeinschaft geschaffen, hatte er sodann durch die Ausübung der ihm eingeräumten Einzelbefugnisse seine Gaugemeinschaft in die Marschkolonne der deutschen Volksgemeinschaft eingegliedert, so wird er nunmehr ihr Führer unter dem

---

fähigt, Gemeinschaft zu sein" (Das deutsche Volk als Gemeinschaft, 1935, S. 76).

Koellreutter: „Von dieser Auffassung . . . ist scharf der Rechtsbegriff des Staatsvolks als Summe der durch das staatliche Rechtsband verknüpften Individuen zu unterscheiden" (Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933, S. 35).

Merk: Der Staatsgedanke im Dritten Reich, 1935, S. 29.

Wolff: spricht von einer „amorphen Gemeinschaft" (Die neue Regierungsform des deutschen Reiches, 1933, S. 35).

Demgegenüber hat der Führer ausdrücklich betont, daß die deutsche Volksgemeinschaft „eine gewaltige Realität" sei (Eröffnung des Winterhilfswerks 1935/36 am 9. Oktober 1935, VB Nr. 284 vom 11. Oktober 1935). Es ist aber unmöglich, eine solche Realität einfach zu übergehen, oder in der staatsrechtlichen Dogmatik als nicht vorhanden anzusehen.

6) Merk: a.a.O., S. 29, 34.

Wie Merk sich mit den Nürnberger Rassegesetzen vom 15. September 1935 oder mit den zahlreichen rassegesetzlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen auseinandersetzen will, ist mir unverständlich.

Führer der Gesamtgemeinschaft des deutschen Volkes. Als solcher hat er dafür zu sorgen, daß seine Gefolgschaft nicht Einzelgänger wird, sondern im Wissen um Vordermann und Anschlußmann stets Tuchfühlung innerhalb der großen Volksgemeinschaft behält.

Der Führer dieser Gaugemeinschaft muß der aktivistischste Träger des Gemeinschaftsgeistes sein. Seine Legitimität beruht nicht auf Verfassungsnormen oder auf göttlicher Belehnung, sondern ausschließlich auf seinem Sein in der Gemeinschaft, auf der Gefolgschaft dieser Gemeinschaft und auf dem Vertrauen des Führers der Gesamtgemeinschaft zu ihm. Es muß m. E. zu einer gefahrvollen Versachlichung des Führerbegriffs führen, wenn man wie Koellreutter der Ansicht ist, „das Führertum beruhe auf dem Gedanken der Staatsautorität“[1]; nur die konkrete Gemeinschaft kann die Grundlage für eine Führung überhaupt erst abgeben.

Jede echte Führung setzt notwendigerweise Artgleichheit zwischen Führer und Gefolgschaft voraus, alles andere ist Fremdherrschaft. Um Führer und Gefolgschaft schließt sich das Band der Gemeinschaft, das seinen lebendigen Ausdruck in gegenseitigem Vertrauen, gegenseitiger Achtung der Ehre, Wahrung der Disziplin, gegenseitiger Treue findet. Treue, Ehre, Disziplin, Vertrauen sind hierbei nicht etwa bloße soziologische Begriffe, sondern echte Rechtspflichten. Keiner kann Führer ohne eine Gefolgschaft sein, umgekehrt wird sich eine führerlose Gemeinschaft alsbald auflösen.

Der Führer hat seiner Gefolgschaft richtunggebend voranzugehen. Er muß ihr ihre Haltung stets vorleben. Er handelt für sie, durch sie und mit ihr. Nach ihm bildet sich die Haltung der Gefolgschaft, „er richtet die Gefolgschaft auf, wenn sie in der Kleinlichkeit des Alltags zu ermatten droht, er zwingt die Gefolgschaft immer wieder zur Bewegung, wenn sie sich aus dem Bedürfnis nach Ruhe dem Kampfe entziehen will“[2]. Für seine Führung „hat er mit seinem Vermögen und seinem Leben einzustehen“[3].

Der Reichsstatthalter hat seine Aufgabe im Gemeinschaftsgeiste zu vollziehen, d. h. er hat für seine Gefolgschaft unter Voranstellung der Belange der Volksgemeinschaft zu sorgen. Ihm liegen grundsätzlich alle Aufgaben ob, die der Führer sich nicht selbst vorbehalten hat. Sein Handeln ist begrenzt durch „die Auf-

1) Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, 1933, S. 125.
2) Krüger, Herbert: Führer und Führung, 1935, S. 26.
3) Adolf Hitler: Mein Kampf, 1932, S. 99.

gabe, die Idee und die Gefolgschaft“[4]. Weitere Begrenzungen ergeben sich aus dem Wesen der Gaugemeinschaft als einer Teilgemeinschaft, durch Anordnungen des Führers der Volksgemeinschaft (was in keiner Weise etwas mit Kontrolle oder Aufsicht zu tun hat!) und schließlich aus den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Daß die Reichsstatthalter weder de facto noch de jure ein Kollegium bilden, versteht sich angesichts ihrer Stellung von selbst[5].

Aus dieser Stellung der Reichsstatthalter als Führer ihrer Gaugemeinschaft ergibt sich, daß sie etwas grundsätzlich anderes sind als sämtliche früheren staatsrechtlichen Institutionen in den Ländern. Sie führen ihre Gefolgschaft in der deutschen Volksgemeinschaft und sind weder Vertreter irgendwelcher particularistischer noch Vertreter irgendwelcher unitaristischer Bestrebungen.

Hier zeigt sich auch nochmals die grundlegende Verschiedenheit zwischen Reichsstatthalter und Landesfürsten, der in seinem Lande „das höchste Organ war, welches den Staat in Tätigkeit setzte und erhielt und die oberste Entscheidungsgewalt besaß“[6].

Eine gesetzliche Normierung hat die Stellung des Reichsstatthalters als Führer seiner Gaugemeinschaft noch nicht gefunden. Das mag einmal daran liegen, daß seine Stellung als solcher noch im Werden begriffen ist, zum anderen aber auch daran, daß es nationalsozialistischem Denken widerspricht, jede Stellung einer starren Normierung zu unterstellen und in diese einzupressen. Grundlage für die Stellung des Reichsstatthalters als Führer ist vielleicht die Generalklausel des § 1 Absatz 2 RStHG, da sich aus ihr sämtliche übrigen Normierungen herleiten, ihren Inhalt bekommen und schließlich in ihr wieder einmünden. Durch sie wird der Reichsstatthalter zur treuen Gefolgschaft gegenüber dem Führer, dessen Plänen und Anweisungen verpflichtet, die alle auf das eine Ziel abgestellt sind: Schaffung und Erhaltung einer starken sich selbst treuen Volksgemeinschaft.

Die Landesregierung wird sich in Zukunft maßgeblich um den

---

4) Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 2. Fortsetzung zu Krüger „Die Verfassung der nationalen Revolution“, 1934, S. 51.

5) Hierauf hat zuerst Bilfinger hingewiesen „Das Reichsstatthaltergesetz“, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 163.

6) Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 1929, S. 554.

Reichsstatthalter gruppieren wie die Reichsregierung um den Führer. Vielleicht wird sie sich in ihm zusammenziehen, wird also der Reichsstatthalter selbst „Landesregierung" sein; die gesetzliche Handhabe dazu bietet § 4 Absatz 1 RStHG[7].

Entsprechend der Reichsregierung ist die Landesregierung dann kein Kollegium mehr, das aus Vorsitzendem und Ministern besteht, sondern im Reichsstatthalter verkörpert. Die einzelnen Minister sind dann keineswegs Bindeglieder zwischen Reichsstatthalter und Gefolgschaft, denn „liegt diese Verbindung nicht vor, so kann von Führung überhaupt nicht gesprochen werden"[8], sondern Berater des Reichsstatthalters bei der Führung der Gaugemeinschaft. Als solche haben sie dem Reichsstatthalter „ein besonderes Wissen, eine besondere Erfahrung, Kenntnis der Tradition und besonderer Verhältnisse sowie besondere Begabung zur Verfügung zu stellen"[9]. Aus dieser Stellung der „Landesregierung" ergibt sich ihr Verhältnis zum Reichsstatthalter, das durch Gefolgschaft, Treue, Gehorsam und Verantwortung gekennzeichnet ist. Daß die Landesregierung und die einzelnen Minister in diesem staatsrechtlichen System ebensowenig Organe sein können wie der Reichsstatthalter, dürfte selbstverständlich sein[10].

---

7) Auf Grund des § 4 Satz 1 RStHG hat der Führer und Reichskanzler bisher beauftragt:

den Reichsstatthalter in Hessen mit der Führung der Landesregierung in Hessen,

den Reichsstatthalter in Sachsen mit der Führung der Landesregierung in Sachsen,

den Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe mit der Führung der Landesregierung in Lippe,

den Reichsstatthalter in Hamburg mit der Führung der Landesregierung in Hamburg.

Eine besonders klare Stellung hat der Reichsstatthalter in Hamburg durch die Neuordnung der Landesregierung in Hamburg erhalten. Hier sind die einzelnen Senatoren ausdrücklich als Berater des Reichsstatthalters bezeichnet, während die „Landesregierung" der Reichsstatthalter selbst ist. Hier hat die sich anbahnende Entwicklung zuerst auch ihre gesetzliche Normierung entsprechend nationalsozialistischer Grundsätze gefunden.

8) Höhn: Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 16 f.

9) Höhn: ebda.

10) Vergl. hierzu die Ausführungen Höhns über die Stellung der Reichsregierung „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken", 1934, S. 34.

Daß dem Reichsstatthalter bei der Ernennung und Entlassung seiner Berater ein maßgebliches Vorschlagsrecht eingeräumt ist (§ 5 RStHG), erklärt sich aus seiner staatsrechtlichen Stellung von selbst[11].

In diesem System ist die Landesregierung nicht mehr „Regierung" im bisherigen staatsrechtlichen Sinne. „Regieren" setzt ein Untertanenverhältnis voraus; baut man aber auf konkreten Gemeinschaften auf, so „wird nicht mehr regiert, sondern geführt"[12]. Die Landesregierung im neuen Sinne ist ein Führerrat, „Gaurat".

Das Recht des Reichsstatthalters zum Erlaß einstweiliger Anordnungen bei Gefahr im Verzuge ist etwas grundsätzlich anderes als die auf einer Diktaturgewalt beruhenden Maßnahmen des Art. 48 RV, die heute obsolet geworden sind. Dieses Recht des Reichsstatthalters in die Tat umgesetzt, ist ein echter Akt der Führung. Es besteht nicht etwa aufgrund seiner Stellung als Leiter eines Verwaltungsapparates, sondern kraft seiner Stellung als Führer einer Gemeinschaft. Es entspricht nur dem Verhältnis zwischen Führer und Reichsstatthalter, daß er über solche Anordnungen sofort dem Führer berichtet und sie auf dessen Verlangen wieder aufhebt.

Wieweit in Zukunft die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze durch den Reichsstatthalter gemäß § 6 RStHG noch als ein Akt der Führung angesehen werden kann, erscheint mir im Hinblick auf den Inhalt der Landesgesetze äußerst fraglich. Mit Recht weist Höhn daraufhin, daß die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung im ursprünglichen Sinne hinfällig geworden ist, und daß Gesetz ein Akt der Führung ist, „in dem sich Plan und Wille des Führers darlegt"[13]. Bei dem heutigen Inhalt der Landesgesetze kann aber weder von Plan und Wille des Führers und Reichskanzlers, noch von Plan und Wille des Reichsstatthalters als Führer seiner Gaugemeinschaft die Rede sein.

---

11) Richtig weist Huber daraufhin, daß dieses Vorschlagsrecht etwas anderes ist als das Vorschlagsrecht des Reichskanzlers nach Art. 53 RV, das eine ganz andere politische staatsrechtliche Situation zur Voraussetzung hatte (Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 262).

12) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934, S. 34.

13) Höhn: Die Wandlung im Polizeirecht, Deutsche Rechtswissenschaft 1936, Band I, Heft 2, S. 121.

Wenn bisher für diesen Gesetzesinhalt noch nicht ausschließlich die Form der Verordnung gewählt wurde, so geschieht dies m. E. wohl ausschließlich aus Gründen rein formeller Art.

Als Führer seiner Gaugemeinschaft wird der Reichsstatthalter somit ein Abbild des Führers der Volksgemeinschaft werden. Daß dabei grundlegende Verschiedenheiten bestehen und bestehen bleiben werden, ist selbstverständlich und liegt darin begründet, daß der Reichsstatthalter Unterführer und Führer eines engeren Gefolgschaftskreises ist.

§ 13.

Die Reichsstatthalter: Leiter des Verwaltungsapparates ihres Amtsbezirks.

Von der Führung der Gaugemeinschaft ist ihre Verwaltung streng zu scheiden.

Die Verwaltung innerhalb des Amtsbezirkes des Reichsstatthalters ist aber keineswegs eine eigene Größe. Sie wird zu Zwecken der Führung eingesetzt. Sie ist ein Teil innerhalb der Verwaltung des Reiches; wie diese eine notwendige Erscheinung in der Organisation der Volksgemeinschaft ist, so ist die Verwaltung des Amtsbezirkes des Reichstatthalters eine notwendige Erscheinung in der Organisation der Gaugemeinschaft.

Die Verwaltung der Gaugemeinschaft ist somit eine Organisation derselben in der Hand des Reichsstatthalters zur Ausgestaltung und Festigung der Gemeinschaft und ihrer Fortführung zur Volksgemeinschaft[1].

Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß der Reichsstatthalter in der Handhabung des Verwaltungsapparates keinesfalls „legibus solutus" ist, sondern gebunden ist durch den Plan des Führers der Volksgemeinschaft und wie bei der Führung überhaupt an Aufgabe, Idee und Gefolgschaft.

Innerhalb dieses Verwaltungsapparates wird nicht geführt,

1) Hinsichtlich des Verwaltungsapparates des Reiches hat der Führer dies ausdrücklich hervorgehoben, wenn er sagt: „Der Staat ist nur Mittel zum Zweck. Der Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Menschen" (Mein Kampf, 1932, S. 433).

„sondern befohlen und gehorcht", hier gilt „das Über- und Unterordnungsverhältnis"[2] mit klarer Abgrenzung der Kompetenzen.

Die Minister sind insoweit mittelbare Leiter einzelner Ressorts und Gehilfen des Reichsstatthalters. Wenn die Tätigkeit dieser Minister augenblicklich wegen der noch bestehenden Unterscheidung von Reichs- und Landesbehörden nur auf die Landesverwaltung i. e. S. beschränkt ist, so ist dies zweifellos nur noch eine vorübergehende Erscheinung. Das Ziel ist durch § 2 RStHG gewiesen.

Soweit der Reichsstatthalter mit der „Führung der Landesregierung" nach § 4 Satz 1 RStHG noch nicht betraut ist, ändert dies an seiner Stellung als Leiter der Verwaltung innerhalb seines Amtsbezirks nichts, da er als ständiger Vertreter der Reichsregierung nach § 1 Absatz 1 RStHG der gemäß Art. 2 Absatz 2 NAG der Reichsregierung unterstellten Landesregierung doch stets vorgesetzt ist und von einer Nebenordnung, wie etwa 1933 noch, nicht mehr die Rede sein kann. Bei Ausübung seiner Tätigkeit kann er sich des Vorsitzenden der Landesregierung als eines Mittlers zwischen ihm und der Landesverwaltung bedienen, wie er ja auch, falls er mit der Führung der Landesregierung betraut ist, insoweit gemäß § 4 Absatz 2 RStHG ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Vertretung beauftragen kann.

Da der Verwaltungsapparat der Länder Teil des Verwaltungsapparates des Reiches ist, ist der Reichsstatthalter als Leiter dieses Verwaltungsapparates ebenfalls in die Ämter- und Behördenhierarchie eingegliedert. Er ist insoweit eine „Reichsmittelinstanz"[3]. Grundlage dieser Stellung ist § 1 Absatz 1 RStHG, der den Reichsstatthalter zum ständigen Vertreter der Reichsregierung innerhalb seines Amtsbezirkes designiert. Wenn dabei das Wort „Amtsbe-

---

2) Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934, S. 35 f. a. A. Lammers: Inhalt und Sinn der Beamtentätigkeit, Nationalsozialistische Beamtenzeitung 1936, S. 22.

3) Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 259,

Pfundtner: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 87,

Poetzsch-Heffter: Die Januargesetzgebung zum Neubau des Reiches: Reichsgemeinde und Reichsmittelinstanz, Deutsches Recht 1935, S. 51,

Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 136.

zirk“ gebraucht wird, so ist damit auch äußerlich der Fortfall der Garantie des territorialen status quo der Länder zum Ausdruck gebracht; zugleich ist aber auch festgelegt, daß sich diese Regelung eben nur auf die Verwaltung bezieht, denn „Amtsbezirk“ ist ein verwaltungstechnischer Begriff und ist mit den Begriffen „Führer“ und „Gemeinschaft“ unvereinbar.

Jedoch wäre es falsch, hieraus zu folgern, der Reichsstatthalter sei also doch Beamter. Die Verwaltung, in die der Reichsstatthalter eingegliedert ist und die er ausübt, dient nur der Führung der Gaugemeinschaft und der sich daraus ergebenden Aufgaben und ist ihr „notwendiger technischer Unterbau“[4].

Lief bisher ein verwaltungsmäßiger Instanzenzug von der Reichsregierung am Reichsstatthalter vorbei zur Landesregierung und ein anderer vom Reichsstatthalter zur Landesregierung, so ist nunmehr der Reichsstatthalter als ständiger Vertreter der Reichsregierung zentrale Mittelinstanz, über die die Reichsregierung in der Regel allein auf den gesamten Verwaltungsapparat innerhalb des Amtsbezirks eines Reichsstatthalters tätig werden wird, was ein Recht der Reichsregierung auf unmittelbaren Verkehr mit den Behörden innerhalb dieses Amtsbezirks natürlich nicht ausschließt.

§ 1 Absatz 2 RStHG wirkt auch hier auf die Tätigkeit des Reichsstatthalters ein, jedoch im Gegensatz zu seiner Stellung als Führer der Gaugemeinschaft nur sekundär. Die vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik bilden auch hier Grenze und Inhalt seiner Tätigkeit. Damit ist ihm aber auch das Recht gegeben, den ihm nachgeordneten Behörden diese Richtlinien bestimmend auszulegen; damit erhält die Befugnis wiederum einen politischen Inhalt und gibt die Möglichkeit zu Akten der Führung.

Ihren wesentlichen Inhalt erhält die Stellung der Reichsstatthalter als Leiter der Verwaltung ihres Amtsbezirks durch § 2 Absatz 1 RStHG. War er bisher auf eine mittelbare Einflußnahme auf den „Landesverwaltungsapparat“ beschränkt, so erstreckt sich sein Tätigkeitsgebiet nunmehr unmittelbar auf die gesamte Verwaltung und die Körperschaften des öffentlichen Rechts seines Amtsbezirks. Ausgenommen sind wohl, wenn auch nicht ausdrücklich, so jedoch durch ihre spezifische Eigenarten, die Heeresver-

4) Höhn: Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 305.

waltung und die Justizverwaltung[5]. Auf die NSDAP kann der Reichsstatthalter nur einwirken, wenn er zugleich Gauleiter ist oder besondere Vollmachten hat wie der Reichsstatthalter in Bayern; denn die NSDAP ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Reiches oder eines Landes steht. In diesen Fällen ist der Reichsstatthalter auf Vorstellungen bei den zuständigen Reichsministern und dem Stellvertreter des Führers oder unmittelbar beim Führer beschränkt.

Seiner Stellung als zentraler Mittelinstanz des Verwaltungsapparates des Reiches entspricht es schließlich auch, daß die einzelnen Reichsminister für ihr Ressort ihn unmittelbar mit Weisungen versehen können.

Ebensowenig wie es Sache des Führers ist, jede Einzelanordnung von noch so beschränkter Bedeutung selbst zu erlassen, er vielmehr nur ein mehr oder weniger detailliertes Programm, einen Plan aufstellt, so ist es auch nicht Sache des Reichsstatthalters sich in die einzelnen laufenden Geschäfte der Behörden und Körperschaften einzuschalten. Seine Einflußnahme als Leiter des Verwaltungsapparates wird sich in der Regel auf ein Informations- und Initiativrecht beschränken.

Wie innerhalb der Verwaltung nicht geführt, sondern „befohlen und gehorcht wird", so bedarf es innerhalb einer Verwaltung auch der Kontrolle[6].

Da der Reichsstatthalter Mittelinstanz innerhalb einer Verwaltung ist, versteht es sich von selbst, daß er insoweit der fachlichen Aufsicht des jeweils zuständigen Reichsministers als des höchsten Ressortchefs untersteht. Daneben greift hier aber auch wieder Art. 3 NAG Platz, wonach der Reichsstatthalter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt ist. Wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, beschränkt sich diese Dienstaufsicht auf den Reichsstatthalter als Leiter der Verwaltung inner-

---

5) Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 261,
Poetzsch-Heffter: Die Januargesetzgebung zum Neubau des Reiches: Reichsgemeinde und Reichsmittelinstanz, Deutsches Recht 1935, S. 51,
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 136.

6) Höhn: Die Gemeinde als Gebietskörperschaft, Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1935, 2. Hlbjbd., S. 16.

halb seines Amtsbezirks und kann nicht auf seine Stellung als Führer der Gaugemeinschaft ausgedehnt werden.

Mit am stärksten tritt die Stellung des Reichsstatthalters als zentrale Verwaltungsmittelinstanz hervor in seinen Einbau in die Reichsgemeindeordnung vom 30. I. 35 (RGBl I, S. 49). Die einzelnen Befugnisse aufzuzählen, die ihm die Gemeindeordnung eingeräumt hat, halte ich nicht für erforderlich, da die Tatsache als solche bereits genügend charakterisiert. Ich verweise insoweit auf den Inhalt des Gesetzes (§§ 9, 10, 11 Absatz 2, 15 Absatz 1, 33 Absatz 2, 41 Absatz 2 Nr. 2, 45 Absatz 1 und 54 RGO).

Die übrigen, dem Reichsstatthalter eingeräumten Einzelbefugnisse beeinflussen seine staatsrechtliche Stellung nicht. Sie näher zu untersuchen, erübrigt sich daher.

Zusammenfassend sei noch einmal hervorgehoben: Der Reichsstatthalter ist zentrale Verwaltungsmittelinstanz. Er ist Leiter der gesamten Verwaltung seines Amtsbezirks. In seiner Hand laufen gleichsam alle Fäden des Staatsapparates zusammen, um dann wieder einzeln zu den Behörden seines Amtsbezirks auseinanderzulaufen.

Der Verwaltungsapparat ist in der Hand des Reichsstatthalters Mittel zum Zweck, er dient der Führung seiner Gefolgschaft. Dieser Verwaltungsapparat steht sowohl dem Führer als auch dem Reichsstatthalter zur Erfüllung ihrer Aufgaben stets einsatzbereit zur Verfügung und ist eingegliedert in den streng hierarchisch aufgebauten Staatsapparat des Reiches.

Auch hier gleicht wieder die Stellung des Reichsstatthalters der des Führers. Unterschieden jedoch wiederum dadurch, daß er Unterführer und Führer eines engeren Gefolgschaftskreises ist. Unterschieden aber auch dadurch, daß der Führer über dem Verwaltungsapparat steht und sich dessen zu Zwecken seiner Führung bedient, während der Reichsstatthalter sich zwar ebenfalls seiner zu Zwecken der Führung bedient, jedoch infolge seiner besonderen Stellung zugleich auch im Verwaltungsapparat steht.

§ 14.

Die Reichsstatthalter: Führer der Bewegung ihres Gaues.

Vollendung und Abschluß erhält die Stellung der Reichsstatthalter erst dadurch, daß sie zugleich Gauleiter der Bewegung sind, eine Tatache, die m. E. in der bisherigen staatsrechtlichen Literatur über die Stellung der Reichsstatthalter nicht genügend gewürdigt worden ist.

Die Amtsbezirke der Reichsstatthalter sind zugleich ganz oder teilweise ihr Gau in ihrer Eigenschaft als Gauleiter der Bewegung, ausgenommen Bayern und Braunschweig. Dem Reichsstatthalter in Bayern sind vom Führer besondere Vollmachten gegenüber der Bewegung erteilt worden, während Braunschweig zu einem anderen Gau der Bewegung gehört als der Gau, dessen Gauleiter sein Reichsstatthalter ist.

Diese Personalunionen zwischen Reichsstatthalter und Gauleiter der Bewegung sind sicherlich nicht zufälliger Art oder als vorübergehende Maßnahme gedacht, sondern bewußt gewollt. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß sich in Zukunft Reichsgau und Gau der Bewegung territorial decken werden und Gauleiter und Reichsstatthalter ein und dieselbe Person sein werden. Daß die Entwicklung in dieser Richtung geht, zeigt mit aller Deutlichkeit die Neubesetzung einiger preußischen Oberpräsidentenstellen. Ich kann aus diesem Grunde Neesse[1] nicht zustimmen, wenn er glaubt, daß diese Personalunionen keine Dauererscheinung sein werden; ich möchte diesen sogar einen „nahezu institutionellen Charakter“[2] beilegen.

Die Bedeutung dieser Personalunionen ergibt sich aus der Aufgabe der Bewegung und ihrem Verhältnis zur Volksgemeinschaft und zum Staat. Eine dahingehende Betrachtung kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit naturgemäß nur sehr kurz erfolgen[3].

1) Neesse: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 2. Fortsetzung zu Krüger „Die Verfassung der Nationalen Revolution“, 1934, S. 41.

2) Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, 1933, S. 20.

3) Ich verweise auf die eingehenderen Untersuchungen von
Neesse: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Versuch einer Rechtsdeutung, 1935,
Höhn: Partei und Staat, Deutsches Recht 1935, S. 474 ff.,

Vor der nationalsozialistischen Revolution war die Bewegung von ausschließlich politischer Bedeutung. Ihre staatsrechtliche Bedeutung erhielt sie durch ihr Hineinwachsen in das Reich nach der Machtübernahme. Als ihr schließlich durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl I, S. 1016) die Aufgabe zugewiesen wurde, „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" zu sein, war ihr damit eine Aufgabe aufgegeben, die sich stets aus sich heraus erneuert. Sie hat nunmehr mit dem Führer und seinen Unterführern um die Erhaltung des deutschen Volkes und seiner Fortführung zur Volksgemeinschaft zu arbeiten und zu kämpfen. Aus dieser Grundaufgabe leiten alle Einzelaufgaben ihre Berechtigung her, sei es Erziehung und Heranbildung eines Führernachwuchses, Beaufsichtigung des Staatsapparates oder Verwurzelung der nationalsozialistischen Weltanschauung im deutschen Volke.

Sie versucht im Gegensatz zum Staatsapparat grundsätzlich nicht, durch Anordnungen ihre Aufgabe zu erfüllen, sondern durch Vorleben, durch Haltung. In der Bewegung ist der Gemeinschaftsgeist am ursprünglichsten und stärksten vorhanden, sie ist der aktivistischste Kern der Volksgemeinschaft, um den sich letztere herumkristallisieren soll. Wenn der Führer sie einmals als „eine verschworene Gemeinschaft"[4] bezeichnet hat, so liegt in dieser Bestimmung die klarste und sicherste Unterscheidung zum Staatsapparat. Der Staat ist eine Organisation der Volksgemeinschaft, er hat „die Aufgaben, die ihm von der Bewegung gesetzt werden, zu lösen"[5]; die Bewegung aber bildet und formt die Volksgemeinschaft. Sowohl der Staatsapparat als auch die Bewegung sind aber gemeinsam dazu bestimmt, der deutschen Volksgemeinschaft bei ihrer Bildung, Förderung und Erhaltung zu dienen.

Jede Identifizierung von Partei und Staat müßte dazu führen, wie Neesse[6] richtig folgert, einem von beiden die Existenzberechtigung abzuerkennen oder aber unmögliche Begriffsfolgerungen in Erscheinung treten zu lassen.

Lingg: Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Deutsches Recht 1936, S. 30.

4) Neujahrsbotschaft des Führers an das deutsche Volk vom 1. Januar 1936 (VB Nr. 2 vom 2. I. 1936).

5) Höhn: Das Führerprinzip in der Verwaltung, Deutsches Recht 1936, S. 306.

6) Neesse: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Versuch einer Rechtsdeutung, 1935, S. 16.

Der Einwand, daß die Bewegung doch auch Staatsfunktionen ausübe, ist nur für die erste Zeit nach der nationalsozialistischen Revolution begründet; in dieser Zeit war es eine politische Notwendigkeit. Die Bewegung hat sich sodann aber von den unmittelbaren Staatsaufgaben alsbald zurückgezogen und hält sich auch heute noch nach Möglichkeit fern davon aus der richtigen Erkenntnis, daß ihr tatsächlicher Einfluß auf den Staatsapparat desto stärker und intensiver ist, je aktiver sie sich ihrer eigentlichen Aufgabe zuwendet. Diesen Einfluß werden aber niemals Normen richtig zum Ausdruck bringen können, sondern nur die Reinheit und Echtheit der Bewegung selber.

Durch die Personalunionen ist der Bewegung die Möglichkeit gegeben, den Staatsapparat zu überwachen, ihn auf dem Gebiet der Weltanschauung mit bindenden Richtlinien zu versehen, ihn nationalsozialistisch zu durchsetzen, ohne aber sich in Einzelaufgaben und -anordnungen zu verlieren und aufzureiben, und schließlich hat sie das Recht und die Pflicht, dort wo der Staatsapparat bei Lösung der ihm zugeteilten Aufgaben versagt, korrigierend einzugreifen[7].

Der Gauleiter der Bewegung ist Führer einer Teilgemeinschaft der Bewegung. Er hat seine Gefolgschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzuhalten und ihr hierbei richtunggebend voranzugehen. Er steht an der Spitze und zugleich mitten in dieser Teilgemeinschaft der Bewegung. Sein Kampf gilt dem Ziel, die Volksgenossen seines Gaues der deutschen Volksgemeinschaft zuzuführen.

Im Verhältnis zum Führer der Bewegung ist der Gauleiter dessen Unterführer. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Treue verbindet sie. Der Treubruch des Gauleiters ist verwerflicher als jeder andere, die Verweigerung der Gefolgschaft elender als jede andere, beides ist gemeiner Vertrauensbruch und Verrat.

Wenn nun gerade die Gauleiter vom Führer zu Reichsstatthalter ernannt wurden, so geschah dies aus mehrfachen Gründen.

---

7) Vergl. die Ausführungen des Führers in seiner Schlußansprache auf dem Reichsparteitag 1935: „Es kann vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsverfassung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig, korrigierend einzugreifen“ („Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935“, 1935, S. 85).

Einmal sind es gerade die Gauleiter neben dem Führer gewesen, die seit Jahren für die Einheit des deutschen Volkes gegen konfessionelle und parteipolitische Zersplitterung gekämpft haben und somit auch die besten Garanten in Zukunft für die Einheit des deutschen Volkes sein werden. Sie, die aus der „verschworenen Gemeinschaft" der Bewegung kommen, aus der Bewegung, die die deutsche Volksgemeinschaft erkämpfen will, können auch am sichersten die Volksgenossen ihres Gaues einer verschworenen Gemeinschaft des deutschen Volkes zuführen.

Zum anderen sind sie aufgrund der Parteidisziplin dem Führer in einem weit höherem Maße zu unbedingter Gefolgschaft verpflichtet, als es eine andere Persönlichkeit innerhalb des Staatsapparates sein könnte.

Schließlich ist es auch gerade der Gauleiter der Bewegung, an den die Volksgenossen ihre Sorgen herantragen, da sie ihn in den Jahren des Kampfes um die Macht als Führer oder Feind genau kennengelernt haben. Er kann jede Strömung innerhalb seines Gaues aufgrund seiner im Kampfe um die Volksgemeinschaft gesammelten Erfahrungen bei der Überwachung des Staatsapparates berücksichtigen und nutzbar verwerten, und dadurch wiederum die Verbindung von Führer und Gefolgschaft mit aufrechterhalten und lebensnah gestalten.

§ 15.
Preußen.

Preußen nimmt eine Sonderstellung ein. Aus diesem Grunde blieb es bei den bisherigen Untersuchungen unberücksichtigt.

Der staatsrechtliche Charakter Preußens wird heute im wesentlichen durch folgende gesetzliche Regelungen bestimmt:

1. In Preußen übt der Führer und Reichskanzler die Rechte eines Reichsstatthalters aus. Er kann die Ausübung dieser Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen (§ 10 Absatz 1 RStHG).
2. Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preußischen Landesregierung sein (§ 5 Absatz 2 aRStHG).
3. Die preußischen Oberpräsidenten sind zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung in ihren Provinzen (§ 1 der Zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 27. November 1934 — RGBl I, S. 1190).

Durch diese Bestimmungen hat der Führer bei der Regelung der „preußischen Frage" einen neuen selbständigen Weg beschritten. Auf die Entwicklung dieser „preußischen Frage" hier näher einzugehen, halte ich im Rahmen dieser Arbeit für nicht erforderlich. Dagegen soll die gegenwärtige Stellung Preußens einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Preußen hat keinen Reichsstatthalter[1]. Ein Reichsstatthalter in Preußen würde eine streng bundesstaatliche Auffassung voraussetzen, die zu überwinden, sich das Reichsstatthaltergesetz ja gerade zur Aufgabe gesetzt hat. Der Führer und Reichskanzler übt die Rechte eines Reichsstatthalters in Preußen aus. Diese Rechte hat er zur Ausübung dem preußischen Ministerpräsidenten übertragen[2].

Der Ministerpräsident ist hinsichtlich seiner staatsrechtlichen Stellung etwas grundsätzlich anderes als der Reichsstatthalter. Er ist zunächst Leiter der preußischen Landesregierung, d. h. Chef des Landesverwaltungsapparates[3]. Die Frage, ob auch der Führer selbst die Leitung der preußischen Landesregierung übernehmen kann, erscheint mir an dieser Stelle falsch gestellt, da der Führer als „Führer" alles das tun kann, was er zur Führung der Volksgemeinschaft für notwendig erachtet.

Wird der Ministerpräsident als Leiter der preußischen Landesregierung tätig, so untersteht er gemäß Art. *2* Absatz *2* NAG

---

1) Schmitt: Das Reichsstatthaltergesetz, 1933, S. 19,
Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 263,
Henke: Die Stellung der Reichsstatthalter, 1934, S. 28.
a. A. wohl Ritterbusch: „er selbst ist und bleibt als Reichskanzler der Reichsstatthalter in Preußen" (Der Führer und Reichskanzler, des Deutschen Volkes Staatsoberhaupt, JW 1934, S. 2196).

2) Vergl. RGBl 1935 I, S. 75, Preuß. G.S. 1935, S. 9.

3) Bilfinger spricht vom preußischen Ministerpräsidenten als dem „Führer des preußischen Staatsministeriums". Dies ist m. E. nicht richtig. Das preußische Staatsministerium ist eine Behörde; eine Behörde kann aber nicht geführt werden, hier wird befohlen und gehorcht. Welchen Sinn Bilfinger im Übrigen damit verbindet ist mir nicht klar geworden, da er den Begriff des Organs, und damit den der juristischen Staatsperson daneben anwendet.

Vergl. hierzu die Kritik von Höhn: „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson", 1935, S. 14 f.

(Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 155).

der Reichsregierung und somit den einzelnen Reichsministern innerhalb ihres Amtsbereichs.

Bei der Ausübung der Rechte eines Reichsstatthalters auf dem Gebiete der Verwaltung wird der Ministerpräsident im Gegensatz zum Reichsstatthalter nicht als Vertreter der Reichsregierung, sondern unmittelbar als Vertreter des Führers und Reichskanzlers, als dem Leiter des Staatsapparates, tätig. Folglich können insoweit auch die Bestimmungen des Art. 3 Absatz 1 NAG und § 3 RStHG auf ihn keine Anwendung finden. Bei Ausübung dieser Befugnisse untersteht er unmittelbar dem Führer und Reichskanzler[4]. Diese Stellung des Ministerpräsidenten als Vertreter des Führers und Reichskanzlers findet sich ausdrücklich in § 10 Absatz 2 Satz 2 RStHG und § 2 des Gesetzes über die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen vom 7. IV. 1933 (RGBl I, S. 180).

Diese eigentümliche Doppelstellung des Ministerpräsidenten, einmal als unmittelbarer Vertreter des Führers und Reichskanzlers, zum anderen als Leiter der Landesverwaltung, erfordert naturgemäß ein besonders kameradschaftliches Zusammenarbeiten aller beteiligten Stellen, wenn eine reibungslose Durchführung der gestellten Aufgaben gesichert sein soll[5].

Daß der Ministerpräsident stets, gleichgültig in welcher Eigenschaft er tätig wird, in treuer Gefolgschft zum Führer zu handeln hat, versteht sich wohl von selbst.

Eine weitere Eigentümlichkeit in der Regelung der „preußischen Frage" besteht darin, daß Mitglieder der Reichsregierung zugleich Mitglieder der preußischen Landesregierung sind. Damit ist aber nicht nur ein System von Personalunionen geschaffen wie es in der Praxis des Zweiten Reiches der Fall war, sondern darüber hinaus ist hiermit eine weitgehende tatsächliche Zusammenlegung von Reichs- und preußischen Ministerien verbunden. Abgesehen vom Finanzministerium, sind sämtliche preußischen Ministerien in die entsprechenden Reichsministerien „eingegliedert" worden. Berücksichtigt man dann weiterhin, daß der Ministerpräsident, wenn auch nicht in dieser Eigenschaft, zugleich Mitglied der Reichsregierung ist, so kann von einer „preußischen" Landesverwaltung kaum noch gesprochen werden.

4) Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 264,
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 137.

5) Huber: a.a.O., S. 264.

In der Bismarck'schen Verfassung diente das System der reinen Personalunionen der Festigung der Hegemonie Preußens und damit zugleich der Wahrung der Einheit des Reiches. Die Staatssekretäre des Reiches kamen aus den preußischen Ministerien, und nicht wie die heutigen preußischen Minister aus den Ministerien des Reiches. Also „nicht das Reich herrschte in Preußen, sondern Preußen im Reich"[6]. Es kann aber nicht genügen, den neuen Zustand umgekehrt dadurch zu charakterisieren, daß man sagt: „Preußen ist in die Führung des Reiches gestellt"[7], zumindest dann nicht, wenn nichts darüber gesagt wird, was der Begriff „Preußen" heute bedeutet.

Preußen ist heute, vom ethischen und staatsphilosophischen Begriff des „Preußentums" abgesehen, ein sich in der Auflockerung und Auflösung befindender Staats- und Verwaltungsapparat. Obwohl vielleicht gerade vom „Preußentum" her die neuen Gemeinschaftsformen maßgeblich beeinflußt worden sind, ist das heutige Preußen keine Gemeinschaft mehr und ist auch nicht in der Entwicklung zu einer solchen begriffen.

Aus diesem Grunde kann man m. E. heute nicht mehr Preußen und Reich einander gegenüberstellen, da der Inhalt beider Begriffe allzu sehr verschieden ist.

Einer der entscheidendsten Schritte auf dem Wege der Lösung der „preußischen Frage" ist in den Bestimmungen der Zweiten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches zu erblicken. Sie hat die Stellung der preußischen Oberpräsidenten grundlegend geändert und sie auf eine breitere Basis gestellt. Neben den ihnen aufgrund preußischen Landesrechts übertragenen Aufgaben sind sie nunmehr zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung in den ihnen unterstellten Provinzen.

Ihr Einwirkungskreis als Vertreter der Reichsregierung ist der gleiche wie der der Reichsstatthalter[8]. Ebenso wie diese haben sie ein Initiativ-, Informations- und vorläufiges Anordnungsrecht. Auch sie können von den einzelnen Reichsministern unmittelbar mit

---

6) Jellinik, Walter: Verfassungsneubau, Reich und Länder 1933, S. 134.

7) Bilfinger: Das Reichsstatthaltergesetz, Archiv des öffentlichen Rechts 1933, S. 149.

8) Warum Huber die Einwirkungsbefugnis der Oberpräsidenten entgegen dem Text des Gesetzes auf die Landesbehörden und die Landeskörperschaften beschränken will, ist mir nicht verständlich (Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 261).

Anweisungen versehen werden, d. h. über die preußische Landesregierung hinweg. Auch haben sie schließlich die den Reichsstatthaltern in der Reichsgemeindeordnung eingeräumten Befugnisse gemäß § 117 Absatz 3 RGO.

Trotz dieser so weit gehenden gleichen Stellung von Oberpräsident und Reichsstatthalter, sind erstere vorläufig dennoch etwas anderes als die Reichsstatthalter[9]. Ihre anscheinende Gleichheit liegt in der Absicht begründet, Preußen aufzulockern, allmählich aufzulösen und die einzelnen Provinzen staatsrechtlich den Ländern als Gaugemeinschaften anzupassen.

Im Gegensatz zu den Reichsstatthaltern sind die Oberpräsidenten vorläufig noch in erster Linie Vertreter einer bereits mittelbaren Instanz: der preußischen Landesregierung[10]. Der Oberpräsident ist Beamter. Er ist in keiner Weise Vertreter des Führers, er hat nicht die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen, und diese gegenüber allen nachgeordneten Behörden bestimmend auszulegen. Schließlich hat er auch nichts zu tun mit der Ausfertigung und Verkündigung der Landesgesetze, Ernennung und Entlassung der Beamten und dem Praerogativ der Begnadigung.

Der Oberpräsident hat ausschließlich Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung. Er ist also kein Führer, sondern hoher Verwaltungsbeamter in der Mittelinstanz des Staatsapparates des Reiches. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zur Stellung des Reichsstatthalters begründet[11].

Da weder der Ministerpräsident, noch die Oberpräsidenten „Führer" sind, taucht die Frage auf: Gibt es in Preußen keine Gemeinschaften bzw. wer ist deren Führer?

In Preußen sind Gaugemeinschaften in der Entwicklung begriffen, allerdings noch weit mehr als in den Ländern im Stadium der Entwicklung. Sie werden sich aus der und um die Gemeinschaft

---

9) Huber: Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, DJZ 1935, S. 259 f.
Wider: Das Reichsstatthaltergesetz, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg 1935, S. 137.

10) Vergl. Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. XII. 1933 (Preuß. G.S., S. 477).

11) a. A. wohl Poetzsch-Heffter: „Die Reichsstatthalter treten auf die Linie auf der in Preußen bereits die Oberpräsidenten stehen" (Die Januargesetzgebung zum Neubau des Reiches: Reichsgemeinde und Reichsmittelinstanz, Deutsches Recht 1935, S. 51.

der Bewegung innerhalb der Gaue bilden. Führer dieser Gemeinschaften sind die Gauleiter der Bewegung. Die Gauleiter sind in den meisten Provinzen zugleich Oberpräsidenten.

Es ist also so, daß die Oberpräsidenten, wie die Reichsstatthalter, Führer der Bewegung und Leiter eines Verwaltungsapparates sind. Jedoch sind die Oberpräsidenten nicht Führer von Gaugemeinschaften, infolgedessen haben sie als Leiter ihres Verwaltungsapparates eine andere Stellung als die Reichsstatthalter in gleicher Eigenschaft, da ja bei letzteren der Verwaltungsapparat nur Mittel zum Zweck ist. Jedoch setzt aber auch hier die Aufgabe der Oberpräsidenten an. Sie kommen aus der Gemeinschaft der Bewegung, führen diese zur Gaugemeinschaft, welche sie dann wiederum der Volksgemeinschaft zuzuführen haben. Der Beginn dieser Entwicklung ist da, sie zu vollenden ist allein Sache der Träger dieses Amtes.

So brauchen wir heute der Auflösung Preußens nicht mehr mit Bangen entgegenzusehen. Sie geschieht der Volksgemeinschaft wegen. Die Begriffe „Preußen" und „Preußentum" sind ein Stück Nationalsozialismus und werden damit auch dann noch leben und ihre Kraft ausstrahlen, wenn Preußen längst aufgehört haben wird, eine territoriale Einheit zu bilden.

§ 16.

Ausblick.

Die vorliegende Untersuchung mag dazu gedient haben, die neue Struktur des Reiches aufzuzeigen. Sie wird in Zukunft mehr und mehr durch ein System von Gemeinschaften gekennzeichnet werden. Führer, Führerrat, Gefolgschaft werden dabei die Grundbegriffe sein, die sich durch den gesamten Aufbau des Reiches hindurchziehen werden.

In der untersten Stufe werden es Ortsgemeinschaft, Bürgermeister, Gemeinderäte, in der Mittelstufe Gaugemeinschaft, Reichsstatthalter, Landesregierung und schließlich in der obersten Stufe Volksgemeinschaft, Führer und Reichsregierung sein, die den Aufbau des Reiches bestimmen. Dabei wird jede höhere Ordnung sich auf der unteren aufbauen und diese doch zugleich wieder in sich einschließen.

Auch die Stellung der Führer der Teilgemeinschaften wird durch den gesamten Aufbau des Reiches hindurch mehr und mehr

gekennzeichnet werden durch die Dreiteilung: Führer der Gemeinschaft — Führer der Bewegung — Leiter der örtlichen Verwaltung.

Die bereits angekündigte Neugliederung des Reiches auch in territorialer Hinsicht ist bisher noch nicht Wirklichkeit geworden. In welcher Richtung sie sich bewegen wird, ist wiederholt, besonders von dem zuständigen Reichsminister[1], angedeutet worden. Dessen glaube ich jedoch sicher zu sein: sie wird beherrscht und getragen sein von den Grundbegriffen nationalsozialistischer Weltanschauung: Führer und Gemeinschaft.

Den Reichsstatthaltern wird dabei auch in Zukunft wie bisher die Aufgabe zuteil werden, das deutsche Volk zu einer festen Wehr- und Kampfgemeinschaft zusammenzuschließen und als solche zu erhalten.

---

1) Frick: Der Neubau des Dritten Reiches, 1934, S. 16.

Lebenslauf.

Ich wurde am 25. April 1912 zu Kreiensen am Harz geboren. Von 1919—1922 besuchte ich die Volksschule zu Köln-Sülz und im Anschluß hieran bis zum Sommer 1926 das Realgymnasium Köln-Lindenthal. Von 1926 ab war ich Schüler des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, an dem ich am 10. September 1931 die Reifeprüfung bestand.

Nach bestandener Reifeprüfung studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg. Am 10. Mai 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Braunschweig die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „befriedigend". Seit dem 15. Juni 1935 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig.

Die Doktorprüfung bestand ich am 17. Februar 1937 mit dem Prädikat „cum laude".